

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincg, verantwortlich für die Berichte über das Inland
Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang
Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen
Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 11

Stettin, 1. Juni 1933

13. Jahrg.

England und Finnland.

Fortsetzung der britischen Eroberungspolitik.

Nachdem erst kürzlich die neuen Handelsabkommen Großbritanniens mit Dänemark, Norwegen, Schweden und Island abgeschlossen wurden, ist in der vorigen Woche eine finnländische Delegation nach London abgereist, um über die englischen Vorschläge zum Abschluß eines neuen Abkommens zu verhandeln. Damit setzt England sein Ziel, die Ostseestaaten in ihren Handelsbeziehungen von Deutschland und Polen abzulenken und durch die Öffnung des englischen Marktes als Abnehmer englischer Produkte zu verpflichten, systematisch fort.

Am leichtesten ist die Verpflichtung Dänemarks zum bevorzugten Kauf britischer Waren gelungen. Dänemark ist in seiner Agrarausfuhr so weitgehend auf den englischen Markt spezialisiert, daß der Abschluß eines Abkommens, das seine Bacon- und Butterausfuhr der letzten Jahre garantiert, eine Existenzfrage bedeuten mußte. Der engen Bindung des dänischen Agrarexports an den britischen Markt entspricht die hohe Quote von 80%, die Dänemark von seiner Kohleneinfuhr England zusichern mußte. Die Verpflichtung Norwegens beträgt 70%, diejenige Schwedens nur 46%. Der Abschluß mit Norwegen und Schweden läßt erkennen, daß die britische Position sich nicht so stark hat durchsetzen können, wie es die britische Kohlenindustrie wünschte. Auch die „moralischen“ Verpflichtungen beider Staaten zum bevorzugten Kauf englischer Waren sind, wie in kritischen Pressestimmen in England zum Ausdruck kommt, nicht so stark wie bei Dänemark. Es wird infolgedessen damit zu rechnen sein, daß die britische Position den deutschen Interessen letztlich um so weniger schaden wird, je weiter die englische Eroberungspolitik nach dem östlichen Teil der Ostsee vordringt.

Bereits die Struktur des finnländischen Außenhandels und seine Entwicklung in den letzten Monaten läßt den Schluß zu, daß die finnländischen Unterhändler in London eine freiere Position besitzen werden als etwa die dänischen. Denn der Warenaustausch mit Deutschland spielt in Finnland eine anteilmäßig weitaus größere Rolle. Betrug der Anteil Englands an der dänischen Gesamtausfuhr 1932 67% und sein Anteil an der dänischen Gesamteinfuhr 22,5%, so lag der britische Anteil an der Ausfuhr Finnlands mit 46,8% und an der Einfuhr Finnlands mit 18,6% erheblich tiefer. Auch die Zunahme der Handelsbeziehungen Finnlands mit England im Gefolge der Valutaentwertung war geringer als im Falle Dänemarks. Das Wachstum des britischen Anteils an der finnländischen Ausfuhr von 1931 auf 1932 betrug nur 2,1%. Im ersten Vierteljahr 1933 ist der britische Anteil an der finnländischen Ausfuhr sogar stark rückgängig, und zwar von 48% im ersten Vierteljahr 1932

auf 42,4% im ersten Vierteljahr 1933. Diese rückläufige Bewegung des britischen Anteils ist um so bedeutsamer, als der deutsche Anteil seit 1932 eine deutliche Tendenz zur Stabilisierung und im ersten Vierteljahr 1933 sogar zur Steigerung aufweist. Deutschlands Anteil an der finnländischen Ausfuhr betrug 1931 8,4% und 1932 8,3%. Im ersten Vierteljahr 1933 betrug er 11%, während er im ersten Vierteljahr 1932 nur 10,3% betrug. Die deutsche Position als des zweitbesten Abnehmers finnländischer Waren muß also bereits heute als ein zumindest stabiler Faktor für das Schicksal der finnländischen Ausfuhr betrachtet werden. Berücksichtigt man den hohen Anteil besonders konjunkturrempfindlicher Produkte an der deutschen Einfuhr aus Finnland (insbesondere Bau- und Nutzholz), so wird man verstehen können, wenn die Bereitwilligkeit Finnlands zur Einräumung von Einfuhrvorteilen an England durch die Rücksichtnahme auf Deutschland naturgemäß gebunden sein wird.

Die britische Konkurrenz gegenüber Deutschland auf dem finnländischen Markt ist im letzten Jahr immerhin stark ausgeprägt gewesen. Besonders Textilien und Produkte der Metall- und Eisenwarenindustrie, die im Brennpunkt der britisch-deutschen Konkurrenz stehen, wurden 1932 in verstärktem Maße von England geliefert, wie aus der nachstehenden Tabelle des britischen und deutschen Anteils an der finnländischen Einfuhr zum Ausdruck kommt.

Tabelle I
Anteil Deutschlands und Englands an der finnländischen Einfuhr

	Deutschland		England	
	1932	1931	1932	1931
Gewebe	38,4	41,8	32,2	22,0
Textilwaren	50,0	56,3	20,3	12,0
Metalle und Metallwaren	46,1	48,2	14,9	10,9
Maschinen und Apparate	48,0	52,6	8,5	6,4
Alle Waren	29,1	34,9	18,6	12,1

Bei einer Beurteilung der britischen Vorteile, die in Nordeuropa erreicht wurden und in Finnland noch ausgehandelt werden sollen, muß man allerdings berücksichtigen, daß das Hauptprodukt, an dessen zusätzlicher Belieferung England Interesse hat, nämlich Kohle, bislang nicht nur von Deutschland, sondern in weit stärkerem Maße noch von Polen geliefert wurde. Besonders in Finnland ist Deutschlands Interesse an der Kohlenausfuhr anteilmäßig gering.

Tabelle II
Finnlands Kohle- und Kokseinfuhr
(in t)

	Kohle		Anthrazit		Koks	
	1931	1932	1931	1932	1931	1932
insgesamt	872 334	882 432	622	2 277	189 565	170 250
davon u. a. aus:						
Deutschland	70 653	43 439	605	220	95 193	78 374
Holland	3 736	1 675	—	50	9 075	17 306
England	253 547	487 575	—	1 231	69 292	59 019
Polen-Danzig	539 530	343 336	—	—	7 881	450
Belgien	—	125	—	—	—	14 925

Wie aus Tabelle II hervorgeht, betrug 1931 der Anteil Deutschlands an der finnländischen Kohleinfuhr etwa 8%. Bei Koks liegt der Anteil zwar höher, jedoch ist der ausschlaggebende Lieferant bislang Polen gewesen, das an der Kohle 1931 einen Anteil von etwa 80% besaß. Bereits die Verschiebungen von 1931 auf 1932, die durch die Pfundwertung bewirkt wurden, lassen erkennen, daß der Hauptbetroffene nicht Deutschland, sondern Polen ist. Da England voraussichtlich auf die Belieferung Finnlands mit Kohlen den größten Wert legen wird, kann man gegebenenfalls damit rechnen, daß der Hauptteil der finnländischen Zugeständnisse nicht auf Kosten Deutschlands, sondern auf Kosten Polens geht, so daß das Zustandekommen eines sinnvollen finnlandisch-englischen Abkommens Deutschlands Interessen nicht allzu stark zu gefährden braucht. Deutschland kann seine aus den Tatsachen sich ergebende günstige Situation dadurch noch verstärken, daß sein Handelsvertrag mit Finnland am 29. 11. 33 bei sechsmonatlicher Kündigung abläuft. Die Problematik einer finnländischen Annäherung wird auch durch die bisherigen Erfahrungen der britischen Handelspolitik nicht gerade gefördert. Die finnländische Presse betont neuerdings mit besonderer Zurückhaltung, daß England sich anlässlich des Roosevelt'schen Zollwaffenstillstandsplans nur bereit erklärte, keine Zollerhöhungen vorzunehmen, falls diese nach dem 22. 5. vorgeschlagen werden. England wolle also deutlich für die bevorstehenden Wirtschaftsverhandlungen seine Unterhändler nicht waffenlos lassen. Die finnländischen Unterhändler würden durchaus kein „abgerüstetes“ England finden. Die angesehene Zeitschrift „Mercator“ bezeichnet nach einer Inhaltsbesprechung der englischen Abkommen mit Dänemark, Deutschland und Argentinien diese sogar als recht dürftig.

Schwieriger werden die deutschen Interessen gegenüber den britischen durchsetzbar sein, wenn die Verhandlungen mit Litauen in ein greifbares Stadium treten. Litauen ist durch den einseitigen Ausbau seiner Agrarwirtschaft auf Bacon, Eier und Butter in den letzten Jahren zunehmend auf den britischen Markt ausgerichtet worden. Wenn auch Deutschlands Stellung als des zweiten Abnehmers litauischer Waren nicht zu unterschätzen ist, so lassen die Bemühungen der litauischen Handelspolitik um die Erweiterung der Handelsbeziehungen zu England doch erkennen, daß die Abhängigkeit vom britischen Markt eher dem Typus Dänemark als dem Typus Finnland gleicht. Auch die Kündigung des litauischen Handelsvertrages mit Lettland und die damit zusammenhängende Zuspitzung der handelspolitischen Beziehungen zu den baltischen Nachbarstaaten läßt darauf schließen, daß der Wunsch nach Verwirklichung einer baltischen Zollunion von Litauen rücksichtslos geopfert wird, um seinen Markt in möglichst vollem Umfang für die bevorstehenden Verhandlungen mit England einsetzen zu können. Immerhin muß man berücksichtigen, daß Deutschland 1932 mit 75 Mill. Lit fast ebensoviel aus Litauen bezogen hat wie

England (78 Mill. Lit). Wenn Deutschland als Lieferant mit 67,2 Mill. Lit auch weit vor England stand (18 Mill. Lit), so muß doch Litauen bei den bevorstehenden Verhandlungen mit England davon ausgehen, daß es mit einer zu weit gehenden handelspolitischen Sicherung seiner Ausfuhr nach England etwa den gleichen Betrag gegenüber Deutschland auf das Spiel setzt. Auch die Bemühungen Litauens um den Ausbau seiner Handelsbeziehungen mit Frankreich und der Schweiz sowie mit Oesterreich lassen erkennen, daß seine Interessen nicht allzu stark auf England angewiesen sind.

Gegenüber den anderen baltischen Staaten, insbesondere gegenüber Lettland, scheint das englische Interesse geringer zu sein. Auch Polen wird durch die jüngste britische Handelspolitik mehr geschädigt als gefördert. Deutschland wird jedoch gegenwärtig von der britischen Handelspolitik am schärfsten getroffen, ebenso die übrigen kerneuropäischen Industriestaaten. Der britische Vertrag mit den nordeuropäischen Staaten sowie mit Argentinien scheint der erste Auftakt zu einer Etappe britischer Handelspolitik zu bilden, die sich nach Abschluß der Ottawaabkommen auf den Ausbau seiner Handelsbeziehungen mit den agrarischen Randgebieten Europas bezieht. Die bisherige Arbeitsteilung mit den Randstaaten, die in der vornehmlichen Belieferung Englands mit Agrarprodukten und dem Bezuge von Industriewaren aus dem europäischen Industriekern (Deutschland, Schweiz, Oesterreich, Belgien, Nordfrankreich) bestand, soll durch diese britische Politik systematisch ausgehöhlt werden.

Das Mittel zu dieser gewaltsamen Umbiegung der arbeitsteiligen Warenhandelsstruktur zugunsten Englands ist eine fortschreitende Aushöhung der Meistbegünstigung. Es ist das gemeinsame Kennzeichen der neuesten britischen Handelsabkommen, daß ihr Hauptgewicht auf der Verpflichtung der Partner zum Bezuge bestimmter Mindestmengen britischer Waren beruht. Deutschland kann sich gegen diese Versuche, die in den beteiligten Ländern, soweit sie nicht restlos der britischen Handelspolitik ausgeliefert sind, selbst lebhaft Kritik zu finden beginnen, nur wehren, wenn es die Kaufkraft seines 65 Mill. Volkes systematisch als Grundlage für die Sicherung seines eigenen Absatzes benutzt. (Ausdrücklich in den Verträgen zugestandene Zollvorteile stehen bekanntlich Deutschland ohne weiteres zu, da es in den meisten seiner Verträge die Meistbegünstigung genießt.) Als Beispiel für die zunehmende Stabilität der deutschen Einfuhr gerade aus Nordeuropa wird in Tabelle III die Entwicklung der Einfuhr wichtiger nordeuropäischer Produkte genannt, die ihren Anteil 1932 gegenüber dem Vorjahre mit Ausnahme der Butter halten oder steigern konnten.

Tabelle III

Entwicklung der Einfuhr wichtiger Produkte aus Nordeuropa

	Insgesamt (Mill. RM.)			Davon aus Nordeuropa in %		
	1930	1931	1932	1930	1931	1932
Fisch und Fischzubereitung	139,2	106,2	67,8	26,5	26,4	27,4
Butter	376,9	219,8	106,5	47,8	43,4	31,2
Eier	228,0	169,7	128,0	6,3	7,1	19,8
Bau- und Nutzholz	300,2	118,8	69,8	16,8	16,1	12,3
Eisenerze	266,3	128,1	54,2	62,5	52,6	59,8

Daraus ergibt sich eine handelspolitische Handhabe, die in den nordeuropäischen Ländern offenbar nicht ausreichend beachtet wird (I. u. H.). —

Die Finanzkrise der Sowjetindustrie.

Zunehmende Lohnverschuldung. — Die Folgen der Teuerung. — Das Mißverhältnis zwischen Selbstkosten und Verkaufspreisen. — Die neuen Sparmaßnahmen.

Die Sowjetpresse berichtet in der letzten Zeit über zahlreiche Fälle, in denen Betriebe der russischen Industrie mit ihren Lohnzahlungen an die Arbeiter und Angestellten stark im Rückstande sind. Bei vielen Betrieben ist die Lohnverschuldung von Monat zu Monat im Steigen begriffen. So stellte sich die Lohnverschuldung beispielsweise bei dem in Bau befindlichen Eisen- und Stahlwerk „Asowstal“ in Mariupol (Sowjetukraine) im Dezember 1932 auf 105 262 Rbl., im Januar 1933 auf 167 872 Rbl. und im Februar bereits auf 772 467 Rbl. Die Mehrzahl der ukraini-

schen Mühlen hat seit über zwei Monaten keine Löhne gezahlt, die Höhe der rückständigen Löhne erreicht 750 000 Rubel. Die zentrale Bauorganisation „Zentralnyj Ssojusstroj“ hat eine Lohnverschuldung von insgesamt 12 Mill. Rbl., wobei einige Baustrusts mit der Auszahlung der Löhne um 3 Monate im Rückstande sind. Die gesamte Lohnverschuldung der Sowjetindustrie ist zweifellos sehr hoch.

Dieses Ansteigen der Lohnrückstände ist — zusammen mit der zunehmenden Verschuldung der Industriebetriebe

an ihre Lieferanten — ein deutlicher Beweis für die starke Anspannung der Finanzlage der Sowjetindustrie. Die großen finanziellen Schwierigkeiten der Industriebetriebe sind zum großen Teil eine Folge der zunehmenden Teuerung, die den von der Sowjetregierung seit Jahren geführten Kampf um die Senkung der industriellen Selbstkosten, der Kosten der Bauarbeiten usw. so gut wie aussichtslos macht. Die Teuerung hat nicht nur auf den seit dem Frühjahr 1932 freigegebenen Bauernmärkten rapide Fortschritte gemacht, wo der Sowjetrubel gegenwärtig nur noch etwa 1 Goldkopeken wert ist, sondern sie dringt auch — wenn auch nicht in dem Maße — im „staatlichen Sektor“ der Wirtschaft immer mehr vor. Durch diese Entwicklung, die mit der Finanzierung des Fünfjahresplanes aufs engste zusammenhängt, sind 1932 alle Voranschläge der Selbstkostensenkung in der Sowjetindustrie über den Haufen geworfen worden. Statt einer Senkung weisen die Selbstkosten in der Sowjetindustrie fast durchweg eine Steigerung auf, die zum Teil allerdings auch mit der finanziellen Mißwirtschaft bei den Industriebetrieben zusammenhängt. Besonders ungünstig sieht es um die Selbstkosten in der Schwerindustrie aus. In der Eisen- und Stahlindustrie sind die Selbstkosten im Jahre 1932 gegenüber dem Vorjahr um 18% gestiegen, im Kohlenbergbau um etwa 20%. Von der Zunahme der Selbstkosten in der Eisen- und Stahlindustrie entfallen 44% auf die Erhöhung der Arbeitslöhne und 34% auf das Ansteigen der Rohstoffpreise sowie der Preise für Ausrüstungen. Die Lohnerhöhungen mußten auf die Selbstkosten um so stärker zurückwirken, als die Arbeitsleistung in der Sowjetindustrie im allgemeinen sehr niedrig ist. Zu den Lohnerhöhungen sind die Industriebetriebe zweifellos zum großen Teil durch die Teuerung veranlaßt worden, indem sie versucht haben, den Arbeitern und Angestellten die sprunghaften Preissteigerungen wenigstens einigermaßen erträglich zu machen.

Die überaus angespannte Finanzlage zahlreicher Industriebetriebe hängt damit zusammen, daß zwischen ihren Selbstkosten und den amtlich festgesetzten Verkaufs- und Lieferpreisen ein großes Mißverhältnis besteht. So liegen in der Eisen- und Stahlindustrie die Verkaufspreise um 40% unter den Selbstkosten. Die Eisen- und Stahlwerke gehören infolgedessen zu denjenigen Betrieben, die mit den Lohnauszahlungen besonders stark im Rückstand sind und deren Verschuldung bei den Lieferanten sehr bedeutend ist. Bei manchen Eisen- und Stahlwerken liegen die Dinge so, daß nahezu vor jeder Lohnauszahlung der Direktor nach Moskau oder Charkow fahren muß, um bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben. Alle Eisen- und Stahlwerke können nur mit staatlichen Subventionen existieren. Im Jahre 1932 hat die Eisen- und Stahlindustrie infolge des Mißverhältnisses zwischen den Selbstkosten und die

Lieferpreisen Verluste in Höhe von 450 Mill. Rbl. erlitten. Die Industriezweige, die die Eisen- und Stahlindustrie mit Rohstoffen beliefert haben, haben ihrerseits Verluste in Höhe von 400 Mill. Rbl. aufzuweisen. Zu bemerken ist, daß das Mißverhältnis zwischen den Selbstkosten und den Lieferpreisen auch ein großes Hindernis für die Verbesserung der Qualität der Produktion ist, denn es ist den Industriebetrieben nicht selten vorteilhafter, Erzeugnisse zweiter Sorte oder Ausschußware, die keiner Preisregulierung unterliegen, zu verkaufen, als Erzeugnisse erster Sorte zu den niedrigen amtlichen Verkaufspreisen zu liefern.

Die Folge der Verschärfung der Finanzlage der Sowjetindustrie ist ein Zusammenschrumpfen der eigenen Betriebsmittel der Wirtschaftsorgane, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, diesen immer neue staatliche Mittel zuzuführen. Es ist begreiflich, daß die Verschärfung der Finanzlage im Zusammenhang mit der ungünstigen Gestaltung der Selbstkosten in der Industrie usw. in den maßgebenden Sowjetkreisen lebhaftes Besorgnis hervorruft. Ist doch die Finanzierung des Wirtschaftsplanes für 1933, ebenso wie in den vorhergehenden Jahren, zum großen Teil auf der Durchführung der sogenannten „qualitativen Voranschläge“ aufgebaut. Die Arbeitsleistung in der Industrie soll eine Zunahme um 14% erfahren, die industriellen Selbstkosten sollen um 3,9%, die Kosten der Bauarbeiten um 15% gesenkt werden. Die Nichtausführung dieser Voranschläge muß ein großes Defizit im Finanzplan ergeben mit all seinen ungünstigen Folgen. Trotz der Mißerfolge, die in den früheren Jahren auf diesem Gebiete erzielt worden sind — und der ungünstigen Ergebnisse im ersten Quartal 1933 — kämpft die Sowjetregierung mit größtem Nachdruck um die Durchführung der Selbstkostensenkung und weist die von verschiedenen Sowjetwirtschaftlern erhobene Forderung nach einer Angleichung der regulierten Verkaufspreise an die tatsächlichen Selbstkosten der Sowjetindustrie als „antibolschewistische Tendenz und bürgerlich-krämerische Auffassung des Rentabilitätsprinzips“ mit aller Entschiedenheit zurück.

Ende Februar hat die Sowjetregierung ein Dekret erlassen, das umfassende Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung der Ueberschreitungen der Lohnfonds vorsieht. Betriebsleiter, die die Löhne und Gehälter eigenmächtig erhöhen und die Lohnfonds überschreiten, sollen in Zukunft zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Man will unter allen Umständen erreichen, daß es bei den im Industrieplan für 1933 vorgesehenen Erhöhungen der Nominallöhne um 9,3% verbleibt. Da die Teuerung immer weitere Fortschritte macht, so kann diese geringe Lohnerhöhung naturgemäß nicht ins Gewicht fallen und das Dekret muß daher eine weitere Herabdrückung des Lebensniveaus der Sowjetarbeiter zur Folge haben.

Danzigs Kampf um seine Wirtschaft.

Polen verschärft seine Angriffe gegen die Danziger Wirtschaft.

Um enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen Danzig und Polen zu schaffen, wurde die Freie Stadt Danzig gemäß dem Willen des Vertrages von Versailles in die Zollgrenzen Polens einbezogen. In dem im Oktober 1921 unterzeichneten Danzig-polnischen Wirtschafts-Abkommen wurde infolgedessen ausdrücklich bestimmt, daß alle Beschränkungen im Warenverkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen fortzufallen haben. Das Ergebnis von zwölf Jahren Danzig-polnischer Wirtschaftsgemeinschaft ist die Beseitigung eines jeden freien Warenverkehrs von Danzig nach Polen durch eine Fülle von Maßnahmen der polnischen Regierung. Die Danzig-polnische Wirtschaftsgemeinschaft ist so gut wie aufgehoben, seitdem die polnische Regierung eine Zollgrenze gegenüber der Einfuhr Danziger Waren nach Polen errichtet hat.

Aus der ihr zustehenden Befugnis, der Danziger Zollverwaltung einige, wenige polnische Zollinspektoren beizusetzen, hat die polnische Regierung sich das Recht genommen, in Danzig ein „polnisches Zollinspektorat“ zu errichten, um nur noch denjenigen Danziger Firmen den Absatz ihrer Waren und Erzeugnisse nach Polen zu gestatten, die sich einer Kontrolle durch polnische Zollkontrolleure auf Danziger Gebiet unterwerfen.

Nicht nur schwere finanzielle Opfer haben die Firmen, die sich dem schweren Druck Polens gefügt und sich den polnischen Zollkontrollen unterworfen haben, auf sich genommen, sie haben sich auch der Gefahr ausgesetzt, den Vertretern Polens ihr Fabrikations- und Preiskalkulations-Geheimnis offenbaren zu müssen.

In diesen Tagen hat die polnische Regierung neue unerhörte Maßnahmen zur Verschärfung des Druckes auf die Danziger Wirtschaft durchgeführt. Das „polnische Zollinspektorat“ in Danzig hat bekannt gegeben, daß den per Bahn als Frachtgut nach Polen aus Danzig versandten Waren die vom „polnischen Zollinspektorat“ abgestempelten Rechnungen beigefügt werden müssen, daß bei den in Personenzügen durch die Reisenden von Danzig nach Polen mitgeführten sowie als Gepäckstücke aufgegebenen Waren die vom „polnischen Zollinspektorat“ in Danzig abgestempelten Rechnungen „zur eventuellen Einsicht der Finanzbehörden“ bereitgehalten werden usw.

Der Absatz Danziger Waren nach Polen, der nach dem Wortlaut der Verträge unbehindert sein soll, soll hierdurch so erschwert werden, daß er aufhört. So groß der Absatz polnischer Waren nach Danzig ist, so erwünscht es Polen ist, in Danzig einen seiner besten Käufer und Kunden zu haben, so hartnäckig ist Polen in seinem Bestreben, die Danziger Wirtschaft unter allen Umständen aus seinem Binnenhandel restlos auszuschalten.

Die Danziger Regierung wird alle Schritte unverzüglich unternehmen, um die Lebensrechte der Danziger Wirtschaft zu schützen. Sie will außerdem aber auch einen Ersatz für den Ausfall des ihr widerrechtlich verschlossenen polnischen Marktes schaffen. Erfreulicherweise ist es der Danziger Regierung gelungen, in den letzten Monaten der Danziger Industrie erhebliche Auslandsaufträge zuzuführen. Eine Reihe von Hindernissen, die sich dem Absatz Danziger Waren nach dem Auslande noch entgegenstellten, sind nach erheblicher Verhandlungsarbeit beseitigt worden, so daß mit einer starken Erweiterung des Danziger Auslandsabsatzes in allernächster Zeit gerechnet werden kann.

Zur Durchführung des Auslandsabsatzes sind für die Danziger Industrie und das Danziger Handwerk Hilfsmaßnahmen beschlossen worden. Für den Absatz nach Deutschland ist in Berlin, zusammen mit der dort eingerichteten Danziger Verkehrszentrale, eine Wirtschaftsabteilung gebildet worden, die den Zweck hat, Danziger Firmen, die den Warenabsatz nach Deutschland aufnehmen wollen, zu beraten, ihnen bei der Hereinholung von Aufträgen behilflich zu sein, ihnen neue Absatzquellen nachzuweisen und ihnen sonst mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Aehnliche Wirtschaftszentralen sind auch für andere Länder geplant. Die für Schweden schon weitgehenden Vorbereitungen, die durch einen Besuch des Danziger Handelssenators zum Abschluß gebracht werden sollten, sind leider durch die politischen Entwicklungen der letzten Monate verzögert worden.

In entsprechender Form ist in Danzig die Gründung einer „Danziger Gewerbe-Förderungs-G. m. b. H.“ beschlossen, die in Danzig selbst den Firmen bei der Ausweitung ihrer Erzeugung helfend zur Seite stehen soll. Insbesondere soll sie darauf hinwirken, daß die Waarenherzeugung im Freistaat Danzig selbst erweitert wird

und daß Waren, die bis jetzt mit erheblicher Zollverteuerung von auswärts bezogen werden mußten, im Freistaat Danzig fabriziert werden.

Die Senatsabteilung für Handel und Gewerbe hat zusammen mit der Handelskammer dafür Sorge getragen, daß schon eine Reihe von Artikeln, die bisher von außerhalb bezogen wurden, in Danzig selbst hergestellt werden. U. a. ist unter tätiger Mitwirkung des Senats in den letzten Monaten aufgenommen worden die Fabrikation von Radiatoren für Heizungsanlagen, von Dachpfannen, von Bauhilfsstoffen und Apparaten verschiedener Art. Die Fabrikation von Jute, Mullbinden usw., die bisher vollständig aus dem Auslande bezogen wurden, ist in Vorbereitung.

Für den Auslandsabsatz ist der G. m. b. H. eine ähnliche Aufgabe zugeordnet, wie der Wirtschaftsabteilung in Deutschland. Sie soll in Danzig die Danziger Firmen auf die Absatzmöglichkeiten nach dem Ausland aufmerksam machen, die Danziger Firmen gegebenenfalls zu Sammellieferungen zusammenfassen, Umstellungsprozesse der Danziger Industrie und Neugründungen von Industrien fördern, die Wirtschaftlichkeit der Auslandsaufträge prüfen und gegebenenfalls die Finanzierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen erleichtern.

Die Danziger Gewerbe-Förderungs-G. m. b. H. hat also einmal die Aufgabe, die den Exportinstituten anderer Länder etwa gleichkommt, darüber hinaus auch noch Aufgaben, die der Förderung von Industrie und Handwerk im Freistaat Danzig ganz allgemein dienen.

Ein schweres Ringen um die durch Polen bedrohte Lebensfähigkeit der Danziger Wirtschaft ist im Gange. Die Freie Stadt Danzig hat den Glauben und die feste Zuversicht, daß es ihr gelingen wird, diese bittere Notzeit — wenn auch unter weiteren Opfern — zu überstehen, um den Aufgaben gerecht werden zu können, die die Geschichte dem deutschen Danzig und seiner Wirtschaft auferlegt hat.

Ein „Altstettiner Kaufmannscomptoir im Börsenkeller.

Mit Recht ist der Stettiner stolz auf die Tradition seiner Vaterstadt als die einer alten Kaufmannsstadt. Schon Thomas Kanzow, Pommerns ältester Chronist, erklärt um 1538, „daß der hering schyr aus allen stetten danin geführet“ werde, und meldet „ire grössister handel ist mit heringe, fische und wein.“ Während der stolzen Hochblüte der Hanszeit führte Stettin zusammen mit Kolberg die pommersche Gruppe im Städtebund der Hansa. Im 18. und 19. Jahrhundert standen die alten Stettiner Kaufmannsgeschlechter nicht allein wirtschaftlich, sondern auch geistig bestimmend an der Spitze der Stadtverwaltung und Bevölkerung. Bekanntlich verdankt Stettin dem Opfersinn der Kaufmannschaft sein unter großen Schwierigkeiten erbautes Stadttheater. Der In- und Auslandshandel förderte nicht nur den Waren-, sondern auch den Ideenaustausch mit fremden Völkern und deutschen Volksgenossen außerhalb Pommerns, und bis auf den heutigen Tag bedeutet der Stettiner Handel die lebendig pulsierende und nährenden Ader für das Ganze. Das weiß jeder Stettiner, und die Allgemeinheit wird darum die Nachricht mit Freude begrüßen, daß die Industrie- und Handelskammer damit begonnen hat, die Tradition der Kaufmannschaft sichtbar zu pflegen. Im Börsenkeller ist ein altes Kaufmannskontor eingerichtet worden, das wohl schon an das Lübecker Schabbelhaus erinnert, wenn es sich freilich zunächst erst um einen bescheidenen Anfang handelt.

In dem alten Keller mit seinen behaglichen Deckenwölbungen fallen als erstes die schlichten hohen Kaufmannspulte ins Auge. An ihren Artgenossen mag Anton Wohlfahrt auch einmal seine sorgsam Schnörkel im „Soll und Haben“ versucht haben. . . Das alte Hauptbuch einer großen Stettiner Firma, das auf dem Pult liegt, ist von „Anno 1779“; „Alles mit Gott gethan“ lautet der Wahrspruch darunter. Die Cänsfeder, mit der kundige Hände so anmutig zierliche Buchstaben und Zahlen zu schreiben wußten, wie sie das alte Hauptbuch aufweist, liegt preislich daneben, vor ihr eine alte Oellampe, das bescheidene Beleuchtungsmittel schwundener Zeiten. Was „materialecht“ war, schien man damals recht gut zu wissen, obgleich niemand das Wort im Munde führte, denn der Sextant, mit dem man damals astronomische Berechnungen ausführte, ist aus Ebenholz und

Elfenbein kunstreich, ja kostbar gearbeitet. Die kleine Geldwaage aus Kirschholz, auf der alte Geldstücke wie Pistol und Louisdor ihren soliden Metallglanz entfalten, trägt ein reizend abgerundetes Knäufchen und entspräche dem anspruchsvollsten Formgesetz von 1933. Unter den alten Handelsbüchern, die vornehmlich den Bücherfreund interessieren, fällt ein Tabakmarkenbüchlein der Stettiner Firma Salingré ins Auge, das Tabakmarken vom „Preußischen Canaster“ bis zum „Chilikanaster“ enthält und aus späteren Jahren die ersten Anfänge einer Wortreklame auf den oft reizend gezeichneten Tabakmarken zeigt — „Die Menge muß es bringen. . .“ Leuchter und Lichtputzschere dürfen natürlich nicht fehlen, eine Landkarte von 1830 und eine ergötzliche Darstellung der ersten Ausstellung der „Pommerschen Industriehalle“ von 1857 im Zeitgeschmack zieren die Wände, an denen freilich noch recht viel Raum frei ist.

An diese Tatsache anschließend richten wir an die Allgemeinheit die Bitte, das „Altstettiner Kaufmannscomptoir“ durch Stiftungen oder Leihgaben aus Privatbesitz zu einer Sehenswürdigkeit auszugestalten. Die Wände bedürfen noch dringend der Ausschmückung durch alte Bilder und Kupferstiche, die Stettins Charakter als Stadt des Handels und der Schifffahrt betonen. Im Besitz von heimischen Firmen und Privatleuten befinden sich noch Einrichtungsgegenstände von alten zum Teil nicht mehr bestehenden Firmen (Salingré, Silling usw.), die nirgends besser aufgehoben sein könnten als im „Altstettiner Kaufmannskontor“. Bemerkt sei noch, daß es sich nur um Gegenstände und Kunstwerke aus der Zeit vor 1860 handeln dürfte. Helfe jeder, der dazu in der Lage ist, in der Börse ein Wahrzeichen der größten Hafenstadt in Preußen zu schaffen, das der alten Stettiner Kaufmannstradition würdig ist!

Wir haben in diesen Tagen die machtvolle Kundgebung erlebt, durch die „der Reichsstand des deutschen Handels“ gegründet wurde, nachdem kurz zuvor ein Gleiches für das Handwerk geschehen war. Also auch hier Anknüpfung an geschichtlich Gewordenes unter dem Gesichtspunkt, deutsche Größe im wirtschaftlichen Geschehen des Alltags so lebendig zu gestalten, wie es einst im blühenden Ständestaat des Mittelalters der Fall war.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Reichswirtschaftsminister Dr. Hugenberg zu den deutsch-schwedischen Handelsbeziehungen. Reichswirtschaftsminister Dr. Hugenberg gewährte „Stockholms Tidningen“ ein Interview, in dem er sich ausführlich zu den schwedisch-deutschen Handelsbeziehungen äußert. Dr. Hugenberg betonte zunächst, daß er den Rückgang im deutsch-schwedischen Außenhandel während der letzten Jahre außerordentlich bedauere, daß er jedoch hoffe, es werde bald eine Besserung eintreten. Deutschlands handelspolitische Maßnahmen seien sehr oft unrichtig beurteilt worden, sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen wie ihrer Wirkungen. Es sei vergessen worden, in welcher außerordentlich schwierigen Lage sich Deutschland und besonders die deutsche Landwirtschaft befänden, und daß die deutschen Maßnahmen keineswegs etwa als Kampfmaßnahmen gegen Schweden aufzufassen seien. Andererseits müsse der Zwang zur Selbstversorgung Deutschlands berücksichtigt werden, der sich aus Deutschlands Verschuldung gegen das Ausland herleitet. Sowohl schwedischer wie auch deutscherseits seien Zollerhöhungen durchgeführt worden, doch hätten die Zollerhöhungen Deutschlands nicht den Vorsprung einholen können, den Schweden aus der Abwertung seiner Valuta um 40% habe. Deshalb sei es unter allen Umständen unrichtig, von einer deutschen Zolloffensive zu sprechen, vielmehr trügen die deutschen Maßnahmen ausgesprochen defensiven Charakter.

Dr. Hugenberg erklärte sodann erneut, daß Deutschland seine Privatschulden an das Ausland zurückzahlen wolle, doch müsse ihm auch die Möglichkeit dazu gegeben werden. Die Rückzahlung könne nur durch einen Ausfuhrüberschuß realisiert werden. Schließlich bemerkte der Reichswirtschaftsminister, daß im Handelsverkehr mit Schweden der Aktivsaldo zugunsten Deutschlands bereits außerordentlich stark zurückgegangen sei. Bezüglich der weiteren Entwicklung des schwedisch-deutschen Außenhandelsverkehrs sei als günstiges Symptom die steigende Tendenz der schwedischen Erzausfuhr nach Deutschland festzustellen, weiter müsse beachtet werden, daß die schwedische Ausfuhr nach Deutschland überhaupt stark konjunkturbetont sei. Sobald sich daher die Konjunkturlage in Deutschland bessere, könne Schweden auch wieder mit einer Ausdehnung seines Exports nach Deutschland rechnen. Dr. Hugenberg schloß mit dem Wunsche, daß man auch in Schweden Deutschland Verständnis entgegenbringen möge.

Die Ausführungen Dr. Hugenbergs haben in einem großen Teil der schwedischen Presse starke Beachtung gefunden. So hat die Gotenburger „Handels och Sjöfartstidning“ beispielsweise das Interview vollständig zum Abdruck gebracht.

Schottland wirbt in Skandinavien. Nach Abschluß der drei englisch-skandinavischen Handelsverträge hat die Glasgower Handelskammer soeben beschlossen, ein Schiff auszurüsten, das mit schottischen Waren in den drei skandinavischen Ländern für schottische Industrieerzeugnisse werben soll. Es handelt sich um ein Ausstellungsschiff, das Glasgow am 15. August verlassen soll und je drei Tage in Bergen, Oslo, Gothenburg, Aarhus, Kopenhagen, Stockholm und Helsingfors liegen soll. Der Besuch in Finnland wird so eingerichtet, daß er mit der für September in Aussicht genommenen britischen Propaganda-Woche zusammenfällt. Da in den skandinavischen Ländern für die Schotten starke Sympathie herrscht, ist mit einem vollen Erfolge der Expedition zu rechnen.

Das Abkommen zwischen England und Schweden soll drei Jahre in Kraft sein und kann dann monatlich gekündigt werden.

Zugeständnisse an Schweden: Die Grundlage der Zugeständnisse bildet die Liste der Zollermäßigungen oder der Zollbefreiungen, die als Beilage II zu dem Abkommen veröffentlicht ist. In der Hauptsache enthält diese Liste Vorzugszölle oder Zollfreiheit für Agrarprodukte, insbesondere für Speck und Schinken (frei), Butter (15 sh per cwt), Eier, Fische, Heu und Stroh, Saaten und Brot. Ferner sind in der Liste folgende wichtige Rohstoffe Schwedens enthalten: Steine (Granit, Macadam), Holz, gesägt, Holzmehl (15%), Holzmasse (frei), Zeitungspapier, Packpapier, Schreibpapier, Ferromangan, Eisen und Stahl (Roh-

eisen, Halbzeug usw.), Stahlröhren, Schlittschuhe, Zentrifugen, Molkereimaschinen, Maschinen der Nahrungsmittelindustrie, elektrische Motoren usw.

Der wesentliche Vorteil des Abkommens für Schweden besteht darin, daß für eine Reihe der in der Liste enthaltenen Produkte gewisse Absatzgarantien vereinbart wurden. England verpflichtet sich, Schweden den Anteil an der Gesamteinfuhr, die nicht aus dem Empire kommt, zu garantieren, der der schwedischen Zufuhr in den letzten Jahren entspricht.

Für Butter wurde ein Mindestkontingent von 125 000 cwts. eingeräumt.

Art. 6 bestimmt, daß Schweden in jeder Hinsicht nicht schlechter behandelt werden soll als andere Länder.

Die Zugeständnisse an England sind ebenfalls in einer Liste, die als Beilage I zum Abkommen angefügt ist, enthalten. Die schwedische Liste ist der Struktur der englischen Ausfuhr entsprechend umfangreicher. In der Hauptsache enthält sie: Kohle, Filme, chemische Produkte, Leim, Sohlenleder, Gummifabrikate, Textilien (Garne, Gewebe, Konfektion), Eisen- und Stahlwaren, Fahrzeuge (Traktoren), Uhren, elektrotechnische Apparate, Grammophone und ferner die Spezialprodukte der englischen Genußmittelindustrie (Whisky, Saucen, Biskuits, Konfitüren usw.). Die schwedische Liste wird ihrerseits ergänzt durch bestimmte Absatzverpflichtungen, die sich besonders auf Kohle beziehen. In dem Protokoll zum Abkommen ist vorgesehen, daß die schwedische Kohleneinfuhr aus England mindestens 47% der gesamten schwedischen Kohleneinfuhr betragen muß. Die Sicherung dieser Verpflichtung ist durch eine ausführliche Vereinbarung über entsprechende Kontrollmaßnahmen vorgesehen worden. Die Sicherung dieser britischen Kohlenzufuhr ist die Voraussetzung dafür, daß England den Vertrag nicht kündigt. Bislang betrug der britische Anteil an der schwedischen Kohleneinfuhr 32%. Die Zollermäßigungen Schwedens betragen bei Baumwollerzeugnissen 10%, während der Zoll auf Wolle, der gegenwärtig nach der Qualität differiert, künftig höchstens 25% betragen darf.

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 89,9 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 67,7 Mill. Kronen, mithin der Einfuhrüberschuß 22,2 Mill. Kr.

Für die ersten vier Monate stellt sich der Einfuhrüberschuß auf 81,3 Mill. Kr. gegen 118,8 Mill. Kr. in der entsprechenden Zeit 1932.

Großhandelsindex im April unverändert, Bewegung innerhalb der Warengruppen. Der vom Kammerskollegium errechnete Großhandelsindex für April stellt sich ebenso wie im März auf 105 (1913 = 100). Von den einzelnen Warengruppen zeigen Düngemittel eine Erhöhung von 107 auf 109, tierische Lebensmittel von 93 auf 94. Rückläufig dagegen waren Futtermittel von 89 auf 87, Brennstoffe von 100 auf 99 und chemisch-technische Erzeugnisse von 126 auf 125.

Der Abschluß des Tabakmonopols für 1932. Das schwedische Tabakmonopol erzielte im Geschäftsjahr 1932 einen Reingewinn von 7,4 Millionen Kr. gegen 7,9 Mill. im Vorjahre. Die Verwaltung schlägt vor, daß auf Vorzugs- und Stammaktien je 5,5% verteilt werden. Nach Rücklage von 1,0 Mill. Kr. auf Gewinn- und Preisregulierungsfonds werden 4,8 Mill. Kr. dem Dispositionsfonds zugewiesen. Die Gesamtumsätze des Monopols an Tabakwaren zeigen nach einem leichten Rückgang im Jahre 1931 im vergangenen Geschäftsjahr wieder steigende Tendenz, und erhöhten sich um 1,5% auf 135,6 Mill. Kr. Einschließlich der Ausschüttung auf die Stammaktien betragen die Abgaben des Monopols an Tabaksteuern an den Staat 73,9 Mill. Kr.

Norwegen.

Das Abkommen zwischen England und Norwegen, das ebenso wie das Abkommen mit Schweden auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen wurde, enthält folgende Zugeständnisse Englands an Norwegen: Norwegen erhält ein Seefischkontingent von 240 000 cwts. Weißfischen und 50 000 cwts. frischen Heringen jährlich. Die Einfuhr von Butter, Käse, Eiern, Geflügel, Speck und Schinken aus Norwegen soll nicht kontingentiert werden. Der neue Zoll auf norwegischen Lebertran wird solange auf 10% gehalten, als Art. 2 des Ottawa-Vertrages mit Neufundland nicht in Kraft tritt. Zollfrei werden ferner zugelassen: Schiffs-

maschinen, Eisenerze, Holzschliff, Druckpapier und Grubenholz. Der 10proz. Zoll auf Telegraphenmasten fällt weg, während die Sätze auf gewisse Weichhölzer und halb verarbeitete Holzzeugnisse von 15 auf 10% ermäßigt werden. Die Sätze auf Packpapier sind auf 25%, die für Schreibpapier von 20 auf 16 $\frac{2}{3}$ % ermäßigt worden.

Umgekehrt verpflichtet sich Norwegen, 70% seines Kohlenbedarfs in England zu decken. Norwegen wird die Verkaufspreise für englischen Whisky senken. Eine Reihe von Zollermäßigungen tritt vor allem für Textilien ein. Die ausdrückliche Stabilisierung der gegenwärtig bestehenden Zollsätze wird für folgende Produkte vorgesehen: ungebleichtes Baumwollgarn, farbige Baumwollgewebe, Röhren, Whisky und Bodenbelag. Die zollfreie Einfuhr wird in 22 Fällen, darunter für Kohle, Weißblech, galvanisiertes Blech, Kaolin und Nähmaschinen zugesagt.

Die Kündigung der Verträge mit dreimonatlicher Frist kann erfolgen, wenn ohne Verschulden Englands die Vertragsmengen nicht bezogen werden und sofern sich der Vertragspartner nicht verpflichtet, eine etwaige Fehlmenge des ersten Vertragsjahres bis spätestens 1. 1. 35 nachzubeziehen.

Zusammensetzung der Ausfuhr nach Deutschland. Die norwegischen Hauptausfuhrartikel nach Deutschland setzten sich in den Monaten Januar bis März wie folgt zusammen: 49 894 t Frischhering, 517 t Frischfisch, 249 t getrockneter Fisch, 3 801 t Salzhering, 122 t Konserven, 19 630 t Herings- und Fischmehl, 393 t Häute und Felle von zahmen Tieren, 2 440 hl Dampfmedizintran, 39 358 hl anderer Tran, 1 023 cbm Holz, 940 cbm Rundholz, 83 hl gehobertes Holz, 3 540 t Zellulose, 543 t Packpapier, 15 t Rohaluminium, 908 t Ferrosilizium.

Russische Heringskäufe. Die seit langer Zeit von der russischen Handelsdelegation in Oslo geführten Verhandlungen über die diesjährigen Heringsankäufe sind Pressemeldungen zufolge jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen. Es soll sich um insgesamt 150 000 Faß Salzhering handeln. Als Preise werden für Großhering 13 Kr. je Faß und für Frühlingshering 11,75 Kr. je Faß genannt. Hinzu kommen außerdem 1500 t andere Fischarten, so daß der Gesamtwert annähernd 2,5 Mill. Kr. ausmacht. Ueber die Lieferungsbedingungen im einzelnen sollen die Verhandlungen noch fortgesetzt werden.

Lautdämpfer für Autos. Während die bisher gebrauchten Lautdämpfer zumeist den Nachteil aufweisen, daß bei ihrer Verwendung die Ausnutzbarkeit der Motoren nach gewisser Zeit bis zu 40% vermindert wird, ist von dem norwegischen Ingenieur Carlen, Oslo, ein Lautdämpfer erfunden worden, durch welchen angeblich keinerlei Kraftverminderung der Motoren eintreten soll. Nachdem die Patentierung der Erfindung in den meisten Ländern bereits erfolgt ist, wird beabsichtigt, in nächster Zeit an die Verwertung in den einzelnen Ländern heranzugehen.

Gemeinsames Auftreten auf der Weltwirtschaftskonferenz? Nach verhältnismäßig kurzem Aufenthalt in Stockholm ist die belgische Industrie- und Handelsdelegation auf ihrer Rundreise durch Skandinavien nunmehr in Oslo eingetroffen. In einem Interview, das der Leiter der belgischen Delegation dem norwegischen Telegrammbureau gewährte, erklärte er, daß die Staaten der Oslo-Konvention nunmehr im Begriffe ständen, eine engere Zusammenarbeit einzuleiten. Die Industrien der Länder würden nicht gegenseitig sich im Wettbewerb bekämpfen, sondern untereinander ergänzen, so daß sie eine große und kräftige wirtschaftliche Einheit bildeten. Der Delegationsführer betonte weiter, daß man belgischerseits eine Zusammenarbeit der Oslo-Mächte auf der bevorstehenden Weltwirtschaftskonferenz wünsche, eine Frage, die er auch mit dem schwedischen Außenminister besprochen habe. Es käme darauf an, ein gemeinsames Programm zur Weltwirtschaftskonferenz mitzubringen, dagegen nicht zersplittert aufzutreten. Die Delegation tritt für die Wiederherstellung des Freihandels ein.

Dänemark.

Außenhandel. Der dänische Außenhandel für April 1933 weist einen Einfuhrüberschuß von 5,4 Mill. Kr. auf. Die Einfuhr betrug 94,8 Mill. Kr. und die Ausfuhr 89,4 Mill. Kr. Von der letztgenannten Zahl entfallen 4,1 Mill. Kronen auf die Wiederausfuhr. Im Jahre 1932 zeigte der Monat April eine Einfuhr von 96,7 Mill. Kr. und eine Ausfuhr von 97,1 Mill. Bei einem Vergleich der ersten vier Monate von 1933 gegen die gleiche Zahl des Vorjahres

stellen sich die diesjährigen Zahlen bedeutend günstiger. 1933 betrug die Einfuhr in den ersten vier Monaten 383,5 Mill. Kr., die Ausfuhr 363,4 Mill. Kr. Im Vorjahre beliefen sich diese Zahlen auf 410,6 Mill. Kr. bzw. 381,5 Mill. Kr. 1933 betrug somit die Mehreinfuhr in den ersten vier Monaten 20,1 Mill., im Vorjahre dagegen 29,1 Millionen Kr. Bei einem Vergleich der einzelnen Länder kommt man leider zu dem Ergebnis, daß sich die bisherige Entwicklung ungestört fortgesetzt hat, nämlich daß die Einfuhr aus England beständig zunimmt, während die Einfuhr aus Deutschland dauernd zurückgeht. Im April 1933 kaufte Dänemark in England für 27,8 Mill. Kr. gegen 21,7 Mill. Kr. im April des Vorjahres. In Deutschland kaufte Dänemark im April 1933 für 18,7 Mill. Kr. gegen für 27,4 Mill. Kr. im April 1932. In den ersten vier Monaten 1933 wurden in England für 116 Mill. Kr. gekauft gegen 84,6 Mill. Kr. im Vorjahre, aus Deutschland wurde in den ersten vier Monaten 1933 für 81,6 Mill. Kr. eingeführt gegen 107 Mill. Kr. im Vorjahre.

Zollzugeständnisse Englands. In dem am 24. 4. 33 abgeschlossenen Handelsvertrage hat Großbritannien Dänemark eine Reihe von Zollzugeständnissen eingeräumt, die überwiegend in der Bindung bestehender Zollsätze und nur zu einem geringen Teil in Zollermäßigungen bestehen. Das Abkommen ist bisher noch nicht ratifiziert worden und daher auch noch nicht in Kraft getreten. Die Tarifabreden erstrecken sich auf folgende Waren:

Verbrennungsmotore für Petroleum und Rohöl.

Elektrische Generatoren und Motoren.
Elektrische Deck-Maschinen (Winden, Rudermaschinen, Hebe- und Aufzugswinden).

Wenn an eine Schiffsbauwerft gehend, die bei den Zollbehörden amtlich eingetragen ist, und wenn die Geräte usw. dazu verwendet werden, um auf der betreffenden Werft Schiffe zu bauen, instand zu setzen oder zur Ausfahrt auszurüsten

Speck	frei
Schinken	frei
Butter	das cwt. 15/—

Eier in der Schale:

a) nicht über 14 Pfund je Doppelschock	das Doppelschock 1/—
b) über 14, unter 17 Pfund je Doppelschock	das Doppelschock 1/6
c) über 17 Pfund je Doppelschock	das Doppelschock 1/9

Fisch, frisch oder gesalzen, außer Schatieren	10% v. W.
---	-----------

Sahne in luftdicht verschlossenen Behältern	10% v. W.
---	-----------

Kokosnußöl, gereinigt	15% v. W.
-----------------------	-----------

Gehärtetes Walöl	10% v. W.
------------------	-----------

Hefe	cwt. 4/—
------	----------

Grassamen der folgenden Arten:

„Cocksfoot“, „Meadow Fescue“, „Poa Trivialis“	10% v. W.
---	-----------

Oefen für Zimmerheizung, für feste Brennstoffe	15% v. W.
--	-----------

Molkereimaschinen der folgenden Art:

Zentrifugen, Butterfässer, kombinierte Buttermaschinen, Käsepressen	15% v. W.
---	-----------

Gefäße zur Beförderung von Milch	15% v. W.
----------------------------------	-----------

Seifenflocken, nicht einschließlich von Seifenpulver	15% v. W.
--	-----------

Sulphosin	10% v. W.
-----------	-----------

Organo-Therapeutische Zubereitungen (mit Ausnahme synthetischer organischer Chemikalien, analytischer Reagenzien, aller anderen Feinchemikalien und durch Gärungsprozesse hergestellter Chemikalien, wie sie im Anhang zu dem Industrieschutzgesetz vom Jahre 1921 angeführt werden)

Labmagen (Käselab)	10% v. W.
--------------------	-----------

Anattofarbstoff (Orleansfarbstoff)	10% v. W.
------------------------------------	-----------

Starke Steigerung der Käseausfuhr. Dänemarks Ausfuhr an Käse hat sich im bisherigen Verlauf dieses Jahres verhältnismäßig sehr günstig entwickelt. Im Vergleich zu

den entsprechenden Monaten des Jahres 1932 ergibt sich das folgende Bild (in 100 kg):

	1933 (Januar—März)	1932
Gesamtausfuhr	22 240	12 222
davon nach:		
Deutschland	19 291	10 318
England	949	668
Schweden	238	136
Ver. Staaten	720	929

Wie sich aus den Ziffern deutlich ergibt, entfällt der weitaus größte Teil der Ausfuhrsteigerung auf eine Erhöhung der Ausfuhr nach Deutschland, die sich im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres so gut wie verdoppelt hat. Demgegenüber spielen die übrigen Abnehmer dänischen Käses fast gar keine Rolle.

Leicht ermäßigter Großhandelsindex. Der dänische Großhandelsindex ermäßigte sich im April auf 122 gegen 123 im März d. J. und 115 im April des Vorjahres. Von den wichtigeren Warengruppen gingen tierische Lebensmittel von 92 auf 89, vegetabilische Lebensmittel von 97 auf 96, Futtermittel von 103 auf 101, Brennmaterialien von 125 auf 121 zurück. Steigende Tendenz zeigten Holz und Papier von 128 auf 130, Häute, Leder und Felle von 108 auf 109, sowie Textilien von 186 auf 187, während Düngemittel mit 96.—

Letland.

Außenhandel. Nach vorläufigen Daten betrug die lettländische Einfuhr im April d. J. 7,5 Mill. Lat, die Ausfuhr 6 Mill. Lat, sodaß die Handelsbilanz mit 1,5 Mill. Lat passiv war. In den ersten vier Monaten 1933 stellte sich die Einfuhr Lettlands auf 25,3 Mill., die Ausfuhr auf 20,3 Mill.; die Passivität der Handelsbilanz erreichte mithin rund 5 Mill. Lat; dieses Ergebnis läßt sich zum Teil darauf zurückzuführen, daß die bevorstehenden und erfolgten Zollerhöhungen und die beabsichtigte Einführung einer Importsteuer zu Gunsten des Exports auf der einen Seite eine forcierte Einfuhr hervorgerufen haben, auf der anderen Seite jedoch im Exporthandel eine abwartende Tendenz auslösten. Eine neuerliche Vorlage des Ministerkabinetts über die Importsteuer wurde zurückgezogen, da sie keine Majorität im Parlament gefunden hätte.

Neue Zollerhöhungen. Am 10. Mai d. J. hat das lettländische Ministerkabinet eine große Anzahl von Erhöhungen des Einfuhrzolltarifs in Kraft gesetzt. Wegen Raum-mangels kann die Liste leider nicht abgedruckt werden. Interessenten wird aber in der Redaktion des „Ostsee-Handel“ gern Auskunft erteilt.

Eine Staatsanleihe bei der Bank von Letland. Zwischen dem lettländischen Finanzministerium und der Bank von Letland ist eine grundsätzliche Einigung über die Gewährung einer Anleihe in Höhe von 15–20 Mill. Lat seitens der Bank von Letland an den Staat erzielt worden. Die außerordentlichen Ausgaben, insbesondere die Kapitalinvestitionen, sind in dem diesjährigen lettländischen Staatshaushalt nicht enthalten und sollen mit Hilfe dieser Anleihe bestritten werden. Als Sicherheit für die Anleihe bietet das Finanzministerium der Bank Pfandbriefe der staatlichen Agrar- und Hypothekenbank an. Ueber die Rückzahlung der Anleihe sind noch keine endgültigen Vereinbarungen getroffen worden. Die Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und der Letland-Bank werden fortgeführt und sollen noch vor Abschluß der Budgetverhandlungen beendet werden.

Abänderung des Gesetzes über herrenlose Aktien und Anteilscheine. Die Bestimmungen des Ministerkabinetts über herrenlose Aktien und Anteilscheine sind durch ein vom Landtage angenommenes und am 6. 4. 33 veröffentlichtes Gesetz ersetzt worden. Das Gesetz weicht in seinen Art. 1 und 8 von den bisher gültigen Bestimmungen ab. Durch Art. 1 ist die vorgesehene Anmeldefrist für Aktien oder Anteilscheine bis zum 21. 6. 33 verlängert worden. Gemäß den früheren Bestimmungen wäre die Anmeldefrist bereits am 21. 3. 33 abgelaufen. Durch Art. 8 wird das in den Bestimmungen für die Einsetzung eines Kurators erforderliche Minimum von einem Zehntel auf ein Viertel erhöht. Eine Instruktion zur Handhabung des Gesetzes hat gemäß Art. 20 der Finanzminister zu erlassen.

Keine Versteigerung der Unternehmungen der Gebrüder Hoff. Der Rat der Bank von Letland hat beschlossen, die auf den 17. Mai angesetzte Versteigerung der Unternehmungen der Gebr. Hoff bis auf wei-

teres auszusetzen. Dieser Beschluß erfolgte auf Grund neuer Vorschläge, die seitens der Gebr. Hoff dem lettländischen Finanzministerium für die Abzahlung ihrer Schulden gemacht worden sind.

Estland.

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 2,4 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 2,0 Mill. Kronen, mithin der Einfuhrüberschuß 0,4 Mill. Kr.

In den ersten vier Monaten d. J. ist die Handelsbilanz bei einer Einfuhr von 8,4 Mill. Kr. und einer Ausfuhr von 8,2 Mill. Kr. mit 0,2 Mill. Kr. passiv.

Schifffahrt. Im März d. J. liefen in den Hafen Reval ein 43 Schiffe mit 30 598 To. und liefen aus 38 Schiffe mit 24 490 To.

Unterzeichnung des estländisch-finnländischen Clearing-Abkommens. Der estländisch-finnländische Clearingvertrag ist kürzlich in Reval unterzeichnet worden. Die Frage der alten estländischen Warenschulden an Finnland ist derart gelöst worden, daß Estland sich verpflichtet hat, die vor Durchführung der Einfuhrbeschränkungen entstandenen Warenschulden binnen drei Monaten und die später entstandenen im Laufe dieses Jahres zu transferieren. Das Abkommen sieht im übrigen vor, daß die estländischen Empfänger finnländischer Waren ihre Zahlungen in Kronen an die Eesti Bank zu leisten haben, während die Finnländer ihre Zahlungen für estländische Waren in Finnmark an die Bank von Finnland leisten. Estland hat sich verpflichtet, Einfuhrlizenzen für alle diejenigen finnländischen Waren zu geben, die laut dem finnländischen Handelsvertrag Zollvergünstigungen in Estland genießen. Im übrigen werden Zahlungen auf das Konto der Finlands Bank bei der Eesti Bank nur dann angenommen, wenn für die betreffenden Waren die Einfuhrlizenzen und die Genehmigung der Valutakommission vorliegen.

Zollfreie Einfuhr von Spezialfarben für das Anstreichen von Schiffen. Der estländische Wirtschaftsminister hat eine Verordnung erlassen, auf Grund derer alle Spezialfarben für das Anstreichen von Schiffen in Auslandsfahrt zu zollfreien Einfuhr zugelassen werden. In jedem einzelnen Falle ist hierbei die Genehmigung der Hauptverwaltung für das Seewesen einzuholen. Die Notwendigkeit dieser Verfügung ergab sich aus dem Umstand, daß die estländischen Schiffsbesitzer es vorzogen, ihre Schiffe im Auslande anstreichen zu lassen, wodurch sie den hohen auf Farben lastenden Zoll sparten.

Starkes Steigen der Butterpreise. Die Preissteigerung für Butter auf dem Weltmarkt hat zu einer sprunghaften Aufwärtsbewegung der Preise in Estland geführt. Ende April betrug die amtliche Notierung für Exportbutter in Reval noch 0,74 pro kg, am 20. 5. wurde bereits ein Preis von 1,20 Kr. notiert. Da die Exportprämie 30% beträgt, so erhalten die Molkereien 1,60 Kronen pro kg. Die Exporteure sind bestrebt, das ganze deutsche Kontingent auszunutzen, und schicken nach England nur die vereinbarte Quote von 25%.

Günstige Lage der Tuchfabriken. Obwohl der Umsatz der Tuchfabriken gegenüber dem vorigen Jahr etwas zurückgegangen ist, wird ihre Lage doch als durchaus befriedigend bezeichnet. Gearbeitet wird in drei großen Fabriken ausschließlich für den Inlandsmarkt, der durch hohe Zölle geschützt ist. Die Kammgarne wurden bisher vorwiegend aus Deutschland bezogen, doch müssen die Einkäufe jetzt auf behördlichen Druck hin in England getätigt werden. Die Devisenbeschaffung stößt neuerdings wieder auf Schwierigkeiten, wobei insbesondere Reichsmark schwer erhältlich ist. — Die Farben werden nach wie vor aus Deutschland bezogen, doch genügen die gegenwärtigen Lagervorräte noch für eine längere Zeit.

Verlustabschluß der A.G. „Estländisches Streichholzmonopol“ für 1932. Die Aktiengesellschaft „Estländisches Streichholzmonopol“ zeigt in ihrer Abschlußbilanz für 1932 einen Verlust von 237 000 Kr. Am Exportgeschäft hat die Gesellschaft 107 000 Kr., an Kursverlusten 65 000 Kr. und an nicht beizutreibenden Forderungen 151 000 Kr. verloren. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 4 Mill. Kr. und befindet sich in Händen des schwedischen Zündholzsyndikats. Die Verschuldung beträgt insgesamt nur 200 000 Kr. Der Export von Zündhölzern ist von 600 to (0,3 Mill. Kr.) im Jahre 1931 auf 500 to (0,2 Mill. Kr.) 1932 zurückgegangen. Neuerdings sollen Aussichten für eine Vergrößerung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten bestehen.

Litauen

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 12,2 Mill. Lit, der Wert der Ausfuhr 10,54 Mill. Lit, mithin der Einfuhrüberschuß 1,66 Mill. Lit.

In den ersten vier Monaten d. J. betrug die Einfuhr 43,6 Mill. Lit (4 Mon. 1932: 49,4 Mill., 1931: 83,3 Millionen), die Ausfuhr 46,4 Mill. Lit (4 Mon. 1932: 66,6 Mill., 1931: 91,3 Mill.), — der Ausfuhrüberschuß 2,8 Mill. Lit.

Die litauische Importpolitik. Die litauische Lizenzkommission sucht die Einfuhr aus Frankreich und der Schweiz einzudämmen, dagegen begünstigt sie die Einfuhr aus England und Oesterreich. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Frankreich und die Schweiz den litauischen Export behindern. Man hofft litauischerseits, Frankreich und die Schweiz auf diese Weise zu einem Einlenken zu veranlassen, zumal die beiden Länder angesichts der Umstellung des litauischen Imports ganz günstige Absatzmöglichkeiten in Litauen hätten. Mit Rücksicht auf die deutschen Importbeschränkungen ist die Lizenzkommission dem Import aus Deutschland nicht besonders günstig gesinnt, wenn sie ihm auch keineswegs solche Schwierigkeiten bereitet wie der Einfuhr aus Frankreich und der Schweiz. Doch haben Anträge auf den Import englischer oder österreichischer Waren in jedem Fall mehr Aussicht auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung.

Litauen und der englisch-dänische Handelsvertrag. Der englisch-dänische Handelsvertrag, wonach die englische Regierung Dänemark 63% des englischen Baconkontingents zubilligt und für die Einfuhr dänischen Bacons besondere Vergünstigungen einräumt, hat in Litauen starke Beunruhigung hervorgerufen, da Bacon einer der wichtigsten litauischen Exportartikel ist und hauptsächlich nach England geht. Auch die Zollvergünstigungen für dänische Molkereiartikel in England haben in den litauischen Interessentenkreisen Besorgnis hervorgerufen. Der Leiter des Verbandes der litauischen Molkereigenossenschaften Glemza begibt sich unverzüglich nach London.

Der Memeler Zellstoffabrik ist es gelungen, neue Abnehmer für ihre Produktion in Nordamerika zu finden. Dieser Tage ging dorthin der Dampfer „Leonore“ mit einem Posten Zellstoff ab.

Freie Stadt Danzig.

Ruhe und Ordnung in Danzig. Die Handelskammer zu Danzig gibt in ihrem Organ, der „Danziger Wirtschaftszeitung“ vom 12. Mai 1933, gegenüber beunruhigenden Berichten und tendenziösen Meldungen die nachfolgende öffentliche Erklärung:

„Ueber die Lage in Danzig werden beunruhigende Gerüchte und irreführende Mitteilungen verbreitet, die den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entsprechen. Manche dieser Gerüchte und Mitteilungen beruhen auf einer Unkenntnis der Verhältnisse in Danzig, manche sind aber bewußte Tendenzmeldungen, die sowohl Danzig schädigen als auch die Länder, welche mit Danzig in Verbindung stehen.

Demgegenüber stellt die Handelskammer als Vertretung von Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt fest, daß im Gebiet der Freien Stadt Danzig in jeder Beziehung Ruhe und Ordnung herrschen, daß keine Gefährdung des Verkehrs in irgend einer Form zu befürchten ist, daß für Personen, Werte und Güter die gesetzlichen Sicherheiten durchaus gewährleistet sind.

Der Handelskammer zu Danzig ist bekannt, daß auch für die weitere Entwicklung Ruhe und Ordnung in vollem Umfange gesichert sind.“

Der Abstieg des Danziger seewärtigen Warenverkehrs. In den ersten vier Monaten 1933 hat der seewärtige Warenverkehr über Danzig im Vergleich zum selben Zeitabschnitt der letzten beiden Vorjahre folgenden Umfang gehabt. Es betrug in Tonnen:

	die Einfuhr:	die Ausfuhr:	Insgesamt:
Januar/April 1931:	209 378,5	2 227 958,1	2 437 336,6
Januar/April 1932:	125 925,1	1 657 122,8	1 783 047,9
Januar/April 1933:	133 260,5	1 431 142,4	1 564 402,9

Wie aus obenstehenden Zahlen hervorgeht, hat in den ersten vier Monaten d. J. zwar die Einfuhr eine geringfügige Zunahme gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres erfahren, dafür ist jedoch die Ausfuhr erneut in erheblichem Maße rückgängig gewesen, so daß der Abstieg des Danziger seewärtigen Warenverkehrs sich fortgesetzt

hat. Der Rückgang beträgt gegenüber den ersten vier Monaten 1932 218 645,0 to, gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1932 nicht weniger als 872 933,7 to.

Ueber den Danziger seewärtigen Warenverkehr im April 1933 geben folgende Angaben Auskunft:

Im April d. J. hat die seewärtige Waren-Einfuhr über Danzig 36 384,6 to, die seewärtige Waren-Ausfuhr über Danzig 318 425,3 to betragen. Auf die einzelnen Warengruppen entfielen hiervon folgende Mengen in Tonnen:

Warengruppen	Einfuhr		Ausfuhr	
	1933	1932	1933	1932
Lebens- u. Genußmittel	2 054,4	2 645,5	34 187,5	46 486,4
Tierische Erzeugnisse u. Waren daraus	1 551,4	1 579,2	1 632,4	5 139,4
Holz und Holzwaren	2 853,7	910,6	65 729,3	61 201,5
Baustoffe, keramische Erzeugnisse	164,7	142,0	5,9	836,9
Brennstoffe, Asphalt, Pech und Erzeugnisse daraus	11 791,3	5 994,2	208 477,7	272 851,2
Chemische Stoffe und Erzeugnisse daraus	1 829,1	3 911,1	5 059,9	8 361,2
Erze, Metalle, Metallwaren	14 388,9	21 248,0	2 445,5	1 972,1
Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnisse	1 124,6	717,4	843,4	475,0
Spinnstoffe, Waren dergleichen	584,3	1 232,8	40,2	267,6
Kleidung, Galanteriewaren und dergleichen	1,2	2,4	3,5	—,9
Sprenge- u. Schießmaterial	—	0,2	—	—
Zusammen	36 384,6	38 383,4	318 425,3	397 592,5

Polen.

Außenhandel. Die Einfuhr hat im April d. J. 65,6 Mill. Zl. (gegenüber 78,9 Mill. Zl. im April v. J. und 59,0 Mill. Zl. im März d. J.), die Ausfuhr 70,5 Mill. Zl. (96,1 Mill. bzw. 75,4 Mill. Zl.) betragen. Der Aktivsaldo beläuft sich somit auf 4,9 Mill. Zl. und ist geringer als in jedem der drei vorhergehenden Monate des laufenden Jahres (Ausfuhrüberschuß im Januar 6,7 Mill. Zl., im Februar 10,4 Mill., im März 16,4 Mill. Zl.).

Polens Kompensationshandel. In einem Bericht des Vorstandes der Ende v. J. gebildeten Polnischen Gesellschaft für Kompensationshandel in Warschau wird auf die in den letzten Monaten erfolgte Anknüpfung von Beziehungen zu einer Reihe außereuropäischer Länder hingewiesen. Der zuständigen Regierungsstelle sind von der Gesellschaft Exporttransaktionen mit den Ländern des Fernen Ostens im Gesamtwerte von 5,5 Mill. Zl., mit dem Nahen Orient für 3 Mill. Zl. und mit Südamerika für 0,5 Mill. Zl. zur Genehmigung vorgelegt worden. Verhandlungen über Warenaustausch auf Kompensationsgrundlage sind von der Polnischen Gesellschaft auch mit Persien eingeleitet worden.

Der Direktor der Polnischen Gesellschaft für Kompensationshandel in Warschau Dr. Kulikowski hat im Verlauf einer zweiwöchigen Reise durch Ungarn und die Balkanstaaten Verhandlungen über Erleichterungen für den Kompensationshandel zwischen Polen und den südosteuropäischen Ländern geführt. Insbesondere wurden mit der bulgarischen Nationalbank Vereinbarungen getroffen, auf Grund deren die Nationalbank fast sämtliche Polen interessierende Im- und Exportartikel zum Kompensationsverkehr zulassen wird. Es wird damit gerechnet, daß der polnisch-bulgarische Kompensationshandel den Wert von je 2 Mill. Zl. in der Ein- und Ausfuhr erreichen wird. Ueber Erleichterungen technischer Art wurde auch mit Jugoslawien verhandelt, das in der letzten Zeit im Rahmen des Kompensationsverkehrs polnische Waren bezogen hat, die bisher nach Jugoslawien nicht eingeführt wurden.

Herabsetzung der polnischen Exporttarife. Das polnische Verkehrsministerium hat eine 5% ige Ermäßigung der Holzexporttarife für die aus dem Wilna-Gebiet stammende und über Gdingen bzw. Danzig auszuführende Ware vorgenommen. Bekanntlich sind im Wilna-Gebiet vor kurzem größere Holzkäufe durch das französische Syndikat der Holzimporteure getätigt worden. In der gleichen Höhe sind Tarifenkungen für Zellulose, Stickstoffdüngemittel und mehrere Chemikalien, ferner für die Ausfuhr von Eiern auf dem Landwege und für Nebenprodukte der Baconindustrie vorgenommen worden.

Polens chemische Industrie 1932. Nach Angaben der amtlichen „Polska Gospodarcza“ ist die Produktion in der

polnischen chemischen Industrie im Jahre 1932 um etwa 30 Proz., der Absatz im allgemeinen um etwa 20 Proz. zurückgegangen. Als Aktivum des verfloffenen Jahres wird die Aufnahme der Produktion von einigen bisher in Polen nicht hergestellten chemischen Artikeln verzeichnet, dazu gehören Chromeisen, Siliziummanganerisen, Phosphoreisen, Opiumalkaloide, plastische Massen (Bakelit), Röntgenfilme, chemisch reines Zinkweiß und einige andere Artikel.

Polens Handelsflotte. Nach Angaben des Statistischen Hauptamtes in Warschau zählte die polnische Handelsflotte zum 1. Januar d. J. 39 Einheiten, davon 34 Dampf- und 5 Motorschiffe. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der Schiffe um 6 (zwei Dampfer und vier Motorschiffe) vermehrt. Die Gesamttonnage beläuft sich auf 65 618 Brgt. bzw. 37 401 Nrgt.

Die Tuch- und Kammgarnfabrik Gustav Molenda & Sohn in Bielitz, eine der ältesten Firmen dieser Branche im Bezirk, hat die Einleitung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt. Die Passiva der Firma belaufen sich auf ca. 2,5 Mill. Zl., die Aktiva auf 1 Mill. Zl.

Neues Sanierungsprojekt bei der „Pepege“ A.-G. Der Ausschuß der Gläubiger der „Pepege“ Polnische Gummi-Industrie A.-G. in Graudenz hat ein neues Projekt zur Sanierung des Unternehmens ausgearbeitet, nach welchem dessen A.-K. zuerst auf 1,5 Mill. Zl. zusammengelegt und dann wieder auf 6 Mill. Zl. erhöht werden soll. Es soll eine Auszahlung der Gläubiger zu 40% erfolgen, jedoch nur bei den Forderungen bis zu 10 000 Zl. in bar im Laufe von zwei Jahren, bei den größeren Forderungen dagegen nur zu 5% in bar und zu 35% in neuen Aktien des Unternehmens.

Widzower Manufakturen A.-G. Das Lodzer Handelsgericht hat den vom Konkursverwalter der Widzower Manufakturen A.-G. gestellten Antrag auf Aufhebung des über das Unternehmen ausgesprochenen Konkurses abgelehnt, da die große Mehrzahl der Gläubiger gegen den Antrag Widerspruch erhob.

Rußland.

Erneuerung der Deutsch-Russischen Abkommen. Der deutsche Botschafter von Dirksen und der Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten Litwinow haben in Moskau die Ratifikationsurkunden zur Inkraftsetzung des am 24. Juni 1931 in Moskau unterzeichneten Protokolls über die Verlängerung des Berliner Vertrages vom 24. April 1926 und des deutsch-sowjetischen Abkommens über ein Schlichtungsverfahren vom 25. Januar 1929 ausgetauscht. Es ist im Interesse der Beziehungen der beiden Länder wie auch im Interesse des allgemeinen Friedens mit besonderer Genugtuung festzustellen, daß der Berliner Vertrag, der mit dem Rapallo-Vertrag die Grundlage der deutsch-sowjetischen Beziehungen bildet, durch den erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nunmehr erneut rechtskräftig geworden ist.

Rußlands Außenhandel im ersten Quartal 1933. Weitere Schrumpfung des Außenhandelsvolumens. — Aktive Handelsbilanz. Aus den soeben veröffentlichten Daten der Hauptzollverwaltung der Sowjetunion über den russischen Außenhandel im ersten Quartal 1933 geht hervor, daß das Außenhandelsvolumen im Vergleich zum entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres stark zusammengeschrumpft ist. Der Gesamtbetrag des Außenhandels erreichte im Berichtsquartal nur 200,5 Mill. Rbl. gegenüber 336,6 Mill. Rbl. in den ersten drei Monaten 1932, was einen Rückgang um 136,1 Mill. Rbl. oder 40,4 Proz. bedeutet. Der Sowjetexport stellte sich in den ersten drei Monaten 1933 auf 112,1 Mill. Rbl. gegenüber 144,5 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, der Sowjetimport auf 88,4 Mill. gegenüber 192,1 Mill. Rbl. Während die russische Ausfuhr mithin um 32,4 Mill. Rbl. oder 22,4 Proz. gesunken ist, beträgt der Rückgang der Einfuhr nicht weniger als 103,7 Mill. Rbl. oder 53,9 Proz. Im Zusammenhang mit dem starken Einfuhrückgang weist die russische Handelsbilanz in den ersten drei Monaten 1933 einen Ausfuhrüberschuß von 23,7 Mill. Rbl. auf gegenüber einem Passivsaldo von 47,6 Mill. im ersten Quartal 1932, wobei der Ausfuhrüberschuß im Januar d. J. 4,2 Mill. Rbl., im Februar 10,8 Mill. Rbl. und im März 8,6 Mill. Rbl. betrug. Die Ausfuhr stellte sich im März d. J. auf 31,1 Mill. Rbl. (März 1932: 45,5 Mill. Rbl.), die Einfuhr auf 22,5 Mill. (59,4 Mill.).

Jalousien

Bretchen-, Roll- und Schrank-Jalousien, Rollos, sämtliche Beschläge und Ersatzteile hierzu

Verdunkelungsanlagen

für Filmvorführungen und Röntgenaufnahmen fertigt und liefert in Qualitätsarbeit

HERMANN GIEDE

Holzbearbeitungs- und Jalousie-Fabrik

gegründet 1895

Kontor: Stettin, Falkenwalder Straße 200 (Laden)
am Bismarckplatz — Tel. 21321

Fabrik: Stettin, Galgwiese 14

NORD-OSTSEE

SCHIFFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN / AUGUSTA STR. 12

FERNSPRECHER 28696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

Rückforth Weinstuben

Vorzügliche Küche und Keller
Delikatessen der Saison

Große und kleine Gedecke

Stettin, Kaiser-Wilhelm-Denkmal

Inserieren muß jeder, der
seinen Absatz fördern will!

Finnland

Der Gesandte Finnlands Minister Wuolijoki reiste am 24. Mai d. J. mit dem Dampfer „Ariadne“ nach Finnland, er verläßt Deutschland und geht als Gesandter nach Oslo und wird auch bei der niederländischen Regierung akkreditiert.

Mit Bedauern sehen wir den aufrichtigen Freund Deutschlands scheiden. —

Der Deutsch-Finnländische Verein zu Stettin hatte es sich nicht nehmen lassen dem allzeit liebenswürdigen Vertreter Finnlands das Geleit zu geben; im Namen des Vorstandes wurde ihm bei der Abreise von Stettin ein prächtiger Strauß Rosen überreicht.

Zum Gesandten Finnlands in Berlin wurde der gegenwärtige Gesandte in Reval Wuorimaa ernannt. —

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 257,1 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr 254,6 Mill. Fmk., mithin der Einfuhrüberschuß 2,5 Mill. Fmk. Zum ersten Mal seit 24 Monaten ist die Handelsbilanz passiv, jedoch errechnet sich für die ersten 4 Monate d. J. bei einer Einfuhr im Werte von 919,6 Mill. Fmk., einer Ausfuhr von 1039,6 Mill. Fmk. ein Ausfuhrüberschuß von 120,0 Mill. Fmk., gegen 311,6 Mill. Fmk. in der entsprechenden Zeit 1932.

Zunahme der Eierausfuhr. In den ersten vier Monaten 1933 stellte sich die finnländische Eierausfuhr auf 2,8 Mill. kg gegenüber 1,4 Mill. kg im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Im April d. J. erreichte die Eierausfuhr 552 870 kg (9,5 Mill. Stück), wovon 332 307 kg nach England, 141 512 kg nach Deutschland, 34 771 kg nach Spanien und 33 493 kg nach Sowjetrußland gingen.

Die Finnlandsbank hat im Mai d. J. Gold im Werte von 2 Mill. französischer Fres. gekauft. Dies ist seit Oktober 1931 die erste größere Goldtransaktion der Bank.

Schiffahrt. Im ersten Vierteljahr werden für den seewärtigen Verkehr der finnländischen Häfen mit dem Auslande folgende Zahlen von der offiziellen finnländischen Statistik angegeben:

Eingang			
Januar—März 1933		Januar—März 1932	
Zahl der Schiffe	Nrgt.	Zahl der Schiffe	Nrgt.
550	430 830	471	395 150
Ausgang			
Januar—März 1933		Januar—März 1932	
Zahl der Schiffe	Nrgt.	Zahl der Schiffe	Nrgt.
530	443 200	474	405 534

Sowohl der Anzahl der Schiffe wie der Tonnage nach erscheint 1933 günstiger als 1932 werden zu wollen. Der Passagierverkehr entwickelte sich folgendermaßen im ersten Vierteljahr 1933 bzw. 1932:

	Angekommen		Abgereist	
	1933	1932	1933	1932
Ausländer	1889	1915	2104	1662
Finnländer	2766	2653	2810	2534
	4655	4568	4914	4196

Es ist also eine leichte Belebung des Passagierverkehrs in diesem Jahr zu verzeichnen.

Ein neuzugelassenes Pflanzenschutzgift. Auf Antrag der Medizinaldirektion und der Landwirtschaftsdirektion hat das Ministerium des Innern erklärt, daß außer den in der Giftliste vom 7. 5. 1928 genannten Giften (siehe Hand.-Arch. 1928 S. 2978) auch der „Ceresan“ genannte, von der Fabrik I. G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen, hergestellte Stoff ein solches Pflanzenschutzgift dargestellt, das zum Beizen von Aussaat verwendet werden darf.

Vorbereitungen zur englischen Woche. — Die Vorbereitungen zur englischen Woche (4. bis 10. 9. 1933) sind in vollem Gange. Aus einem Plakatpreisausschreiben des Organisationskomitees geht hervor, daß das Werbeplakat das Motto tragen soll: „Kauft von denjenigen, welche von uns kaufen.“ Wenn auch das dänische Vorbild unverkennbar ist, so ist das finnische Motto doch nicht so ausschließlich auf ein einziges Land eingestellt wie seinerzeit das dänische „buy british“.

Konkurse. Die Zahl der Konkurse zeigt rückläufige Tendenz. In den zwei ersten Monaten d. J. wurden 283 Konkurse registriert gegen 437 Konkurse im entsprechenden Zeitabschnitt 1932.

Wechselproteste. Im April d. J. hielt sich die Tendenz zum Absinken der Proteste. Es kamen zum Protest 873 Wechsel (Vormonat 1019) mit einer Gesamtsumme von 5,5 Mill. Fmk. (Vormonat 5,7 Mill.). —

Gründung einer Fischmehl- usw. Fabrik in Petsamo. Die im Jahre 1931 mit einem Aktienkapital von 2,1 Millionen Fmk. gegründete Fischerei-Aktiengesellschaft in Firma Lovisan Kalastus O Y.-Lovisa Fiskeri A B. in Lovisa, die ebenso wie das Unternehmen des Konsuls H. A. Elfving in Hangö die Heringsfischerei in den Gewässern nahe Island betreibt, hat vor kurzem unter der Firma Petsamon Oelija Kalajauhotehdas O Y. ein neues Unternehmen ins Leben gerufen, das die Fischerei, die fabrikmäßige Veredelung von Fischen sowie den Handel mit Fischen und Fischerzeugnissen betreiben soll. Die neue Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital sich auf 2 Mill. Fmk. stellt, und die ihren Sitz in Petsamo hat, soll sich vor allem auch mit der Herstellung von Fischmehl befassen. Vorbereitungen für die Anlage einer Fischmehlfabrik sind bereits im letzten Sommer in Liinahanar in Petsamo getroffen worden, und die Maschinen für diese Fabrik sollen demnächst unter Hinzuziehung eines norwegischen Fachmannes erworben werden. Der Kostenvoranschlag für die Fabrikanlage schließt mit etwa 2 Mill. Fmk. ab. Die Fabrik soll in der Lage sein, täglich 100 t Rohmaterial zu verarbeiten.

Für Reise, Bad und Sport



Eingetr. Warenzeichen

haben alle Abteilungen unseres Geschäftshauses große Vorbereitungen getroffen. Wir bringen praktische Reise-Kleidung, Reise-Bedarfsartikel, Reise-Geschenke, Strandzüge, Badkleidung, Badeartikel, Sportkleidung und Sportgeräte für jeden Sport, in besonders großer Auswahl, hervorragend preiswert.

GEBRÜDER HORST - STETTIN

Paradeplatz 18, 19, 20, 21, 22, 23 Kaufhaus für Modewaren und Ausstattungen Gr. Wollweberstr. 19, 20, 21, 22

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C IIb (Ausnahmetarife).

Im **Ausnahmetarif 8 B 4 (Bleche aus Eisen und Stahl, verzinkt usw.)** wurde die Geltungsdauer bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Mai 1934, verlängert.

Der **Ausnahmetarif 10 G 1 (Papier und Pappe usw.)** wurde zum 10. Mai 1933 unter Einarbeitung der bisherigen Aenderungen und gleichzeitiger Aufhebung der Ausgabe vom 1. Januar 1932 neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 12 S 4 (Aetzkali usw.)** wurde zum 15. Mai 1933 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Im **Ausnahmetarif 15 B 3 (Heringe, gesalzene)** wurde der Gültigkeitsvermerk wie folgt gefaßt: „Gültig vom 10. Januar 1933 an bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Mai 1934.“

Im **Ausnahmetarif 18 S 8 (Apfelsinen)** wurde u. a. mit Gültigkeit vom 11. Mai 1933 „Stettin“ als Versandbahnhof mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr. Ausnahmetarif 5 für Schwefelkiesabbrände. Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1933 werden für den Verkehr von Cosel Hafen und Oppeln Hafen nach Moravska Ostrava-Privoz Frachtsätze aufgenommen.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr. Ausnahmetarif 10 für Schwefelkies und Phosphate. Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1933 wird u. a. der Gültigkeitsvermerk auf der Titelseite vorgenannten Tarifs wie folgt gefaßt: „Gültig vom 1. Juni 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Mai 1934.“

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit deutschen Seehäfen) Heft 7. Mit Gültigkeit vom 25. Mai 1933 wurde u. a. in der „Besonderen Frachtermäßigung für Güter der Tarife Nr. 1, 157 und 205“ Stettin mit Frachtsätzen nachgetragen. Gleichzeitig wurden „Gerbstoffe“ mit denselben Frachtsätzen wie Gerbstoffauszüge und rohe Häute in die „Besondere Frachtermäßigung“ einbezogen.

c) Ausländische Tarife.

Bulgarische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 15. Mai 1933 wurde zum Gütertarif der Nachtrag VIII herausgegeben.

Polnische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1933 wurden ein neues Verzeichnis der Stationen, Lade- und Haltestellen sowie ein neuer Kilometerzeiger herausgegeben.

d) Verschiedenes.

Aenderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen wurden bzw. werden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Dornberg-Groß Gerau	Groß Gerau-Dornberg	1. Mai 1933
Feuerbach	Stuttgart-Feuerbach	1. Juni 1933
Moys b. Görlitz	Görlitz-Moys	15. Mai 1933
Unnau (Westerw.)	Unnau-Korb	1. Juni 1933.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
-------------	------------------	----------------------------

ab 9. Mai 1933

Litauen	} 1 Dollar = 350 Rpf. 1 RM. = 0,29 Dollar
Lettland	
Estland	
Sowjetunion	

ab 12. Mai 1933

der Schweiz	1 Fr. = 81 Rpf. 1 RM. = 1,24 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 64 Rpf. 1 RM. = 1,58 Kr.
Schweden	1 Kr. = 74 Rpf. 1 RM. = 1,36 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 73 Rpf. 1 RM. = 1,39 Kr.

Litauen	} 1 Dollar = 364 Rpf. 1 RM. = 0,28 Dollar
Lettland	
Estland	
Sowjetunion	

ab 13. Mai 1933

der Schweiz	1 Fr. = 81,4 Rpf. 1 RM. = 1,23 Fr.
Litauen	} 1 Dollar = 359 Rpf. 1 RM. = 0,28 Dollar
Lettland	
Estland	
Sowjetunion	

ab 20. Mai 1933

Litauen	} 1 Dollar = 363 Rpf. 1 RM. = 0,28 Dollar
Lettland	
Estland	
Sowjetunion	

Mitteilungen

der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfefragen.

Liste der aufgehobenen Sicherungsverfahren nebst Nachträgen. Zu der Liste der aufgehobenen Sicherungsverfahren, auf die im „Ostsee-Handel“ bereits wiederholt hingewiesen wurde, ist jetzt ein 3. Nachtrag erschienen. Der Preis für den 3. Nachtrag, der umfangreicher ist als der vorherige, beträgt Rm. 0.30. Die gesamten bisher erschienen Veröffentlichungen, d. h. die Liste der aufgehobenen Sicherungsverfahren sowie der 1., 2. und 3. Nachtrag können zum Preise von Rm. 2,50 vom Büro der Kammer bezogen werden.

Verkehrswesen.

Frachenausschuß Stettin. Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 23. März 1932 (Reichsverkehrsblatt S. 58) zur Errichtung von Frachenausschüssen ist Herr Günther Ehrhard, i. Fa. Cohrs & Ammé Nachfolger, als Vertreter der Spediteure zum nichtständigen Mitglied des in Stettin errichteten Frachenausschusses vom Herrn Oberpräsidenten, Wasserbaudirektion, berufen worden.

Die Kühlanlage im Freibezirk. Die Stettiner Hafengesellschaft m. b. H. (Kaiverwaltung) teilt mit, daß ab 29. Mai 1933 ihre Kühlräume im Freibezirk — Kaischuppen VI — wieder für den öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen sind.

Es handelt sich hierbei um Kühl- und Gefrieranlagen, die im direkten Ein- und Auslagerverkehr zwischen Schiff und Kai bedient werden. Der Stettiner Anlage liegt ein Ammoniak-Kühlverfahren mit Sole-Tiefkühlung zu Grunde, das nach dem heutigen technischen Stand der Kältewirtschaft die beste Gewähr für gleichmäßige Temperatur bietet. Aufnahmefähigkeit rd. 9000 Faß Butter oder entsprechende Menge anderer Lebensmittel.

Post und Telegraphie.

Deutsche Luftpost nach Südamerika. Von der Deutschen Lufthansa A.-G. wurde der Industrie- und Handelskammer ein neues Luftpost-Merkblatt für den diesjährigen Südamerika-Dienst des Luftschiffs „Graf Zeppelin“ überreicht, das Auskunft über alle Einzelheiten gibt. Die Fahrten werden zunächst in monatlicher Reihenfolge angetreten, um sich denn ab 2. September zu 14-tägiger Reihenfolge zu verdichten. Die Abfahrt erfolgt in Friedrichshafen (Bodensee) an folgenden Sonnabenden:

- 3. Juni,
- 1. Juli,
- 5. August,
- 2. September,
- 16. September,
- 30. September,
- 14. Oktober,
- 28. Oktober.

Was die Zuverlässigkeit und Schnelligkeit dieser Luftpostverbindung angeht, so sei darauf hingewiesen, daß die Inanspruchnahme dieses Dienstes die Möglichkeit bietet, innerhalb von 10 Tagen Briefantwort aus Rio de Janeiro zu erhalten.

Letzte 'Auflieferungsmöglichkeit der Post für Mitgabe mit dem Anschlußflugzeug der Deutschen Luft Hansa A.-G. jeweils am Tage der Abfahrt des Luftschiffes, also am Sonnabend, beim Luftpostamt C. 2, Berlin, Königstraße, bis 11.30 Uhr.

Neuausgabe des Verzeichnisses der Küsten- und Bordfunkstellen. Nach den Beschlüssen der Weltnachrichtenkonferenz in Madrid bereitet das Berner Büro des Weltpostvereins die Herausgabe eines Verzeichnisses vor, in das die Küsten- und Bordfunkstellen aufgenommen werden sollen. Das Verzeichnis erscheint in gemischter Ausgabe, d. h. die einzelnen Spalten werden in französischer, englischer und deutscher Sprache bezeichnet, das Vorwort und der Anhang über die inländischen Telegraphengebühren, der aus dem Verzeichnis der festen und Landfunkstellen in dieses Verzeichnis übernommen werden wird, sind nach Wahl in französischer, englischer und deutscher Sprache zu beziehen. Der Umschlag des Verzeichnisses trägt die Sprache, die für den Anhang über inländische Telegraphengebühren gewählt wird. Das Verzeichnis erscheint in Zukunft alle 6 Monate ohne Ergänzungshefte und Berichtigungen. Da das neue Verzeichnis von dem bisher herausgegebenen Verzeichnis der Bordfunkstellen stark abweicht, konnte ein genauer Preis nicht festgestellt werden. Voraussichtlich wird der Preis des Verzeichnisses in broschierter Ausgabe 3,30 Rm., in kartonierter Ausgabe 3,60 Rm. betragen. Gegen Kostenerstattung kann das Werk an Eigentümer von Funkanlagen, Reedereien und sonstige Beteiligte abgegeben werden.

Postbuch. Die Deutsche Reichspost wird demnächst das Postbuch (Ratgeber auf allen Verkehrsgebieten der Deutschen Reichspost) in neuer Auflage herausgeben. Das Postbuch enthält Bestimmungen über den Post-, Fernsprech-, Telegraphen- und Funkverkehr. Der Verkaufspreis beträgt Rm. 0,50. Vorbestellungen auf das Postbuch werden an sämtlichen Postschaltern angenommen.

Außenhandel.

Die Außenhandelsstelle Berlin. Die Außenhandelsstellen (AHSt) sind die regionalen Organe, deren sich die zuständigen Reichsbehörden zur Sammlung und Verbreitung von Nachrichten sowie zur Unterrichtung der Firmen in allen Fragen des Außenhandels bedienen. Träger der Außenhandelsstellen sind die jeweils zu ihrem Bezirk gehörenden Industrie- und Handelskammern.

Die Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark, deren Geschäftsräume sich im Dienstgebäude der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, C 2, Klosterstr. 41, befinden, ist zuständig für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder), Stettin, Stralsund, Stolp i. Pom. und Schenkeidmühl.

Die AHSt hat u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Allgemeine Beratung und Auskunftserteilung in allen Außenhandelsangelegenheiten, und zwar über:

- a) Zolltarife, Zollrecht, Zollabfertigung, Zollbeschwerden und Zollstreitverfahren, Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, Ausstellungen, Messen, Umsatzsteuer, Verbrauchsabgaben, Ein- und Ausreisevorschriften, Devisenvorschriften, Zahlungsverkehr, Kontingentierung des Warenverkehrs, Begleitpapiere (Ursprungszeugnisse, Konsulatsfakturen, Zollerklärungen usw.) und dergleichen in allen Ländern der Erde;
- b) Rechtsfragen allgemeiner Art, wie sie sich aus dem Warenverkehr mit dem Auslande ergeben, z. B. Wechselrecht, Konkursrecht, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen, Verkehrsklauseln, Eigentumsvorbehalt, Beitreibung von Forderungen, Prozeßführung, Prozeßkosten, Rechtsverhältnisse der Handlungsreisenden und Vertreter, Schiedsgerichtswesen, Vollstreckung deutscher Urteile, Benennung geeigneter Anwälte, Ausfertigung von Vollmachten, Inkassobüros, Vertreter, Kommissionäre, Anschriften geeigneter Abnehmer im Auslande, Ein- und Ausfuhrfirmen im Inlande, usw.;

c) Zuverlässigkeit und Geschäftsgebaren ausländischer Firmen (der AHSt steht eine umfangreiche Kartei über ausländische Firmen zur Verfügung; sie nimmt auch Mitteilungen über das Geschäftsgebaren ausländischer Firmen zwecks entsprechender Verwertung entgegen), über ausländische Wirtschaftsvertretungen und Behörden und dergl.;

d) die allgemeine Wirtschaftslage und die Lage einzelner Geschäftszweige im Auslande; zweckmäßige Art der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen (ob unmittelbar oder durch Vertreter oder durch den Exporthandel), Ausschreibungen, Geschäftssprache, Verkehrsverbindungen, Portosätze, Beschaffung von Katalogen und Preisen ausländischer Firmen.

2. Beschaffung und laufende Verbreitung von wirtschaftlichen Nachrichten über das Ausland.

3. Einziehung von Forderungen im Ausland.

Zurzeit unterhält die AHSt einen Inkassodienst durch eigene Vertrauensleute zu mäßigen Gebühren in folgenden Ländern:

Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Litauen, Memelgebiet, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei, Ungarn.

Für die übrigen Länder vermittelt sie Anschriften zuverlässiger Anwälte, Inkassobüros und dergl.

4. Ausgleich von Forderungen an das Ausland aus dem Warenverkehr.

Neuerdings ist die AHSt besonders bemüht gewesen, im Verkehr mit den Ländern, wo eine Devisenbewirtschaftung besteht, im Wege des privaten Clearings einen Forderungsausgleich zu vermitteln, indem sie geeignete deutsche Aus- und Einfuhrfirmen zusammenbrachte.

5. Aufrechterhaltung einer engen Verbindung zwischen der Wirtschaft des Bezirks und den deutschen Außenhandelsbehörden durch Entgegennahme und Weitergabe von Anregungen über die Berichterstattung, Vermittlung von Sprechstunden, die von den Auslandsbeamten in Deutschland abgehalten werden, usw.

Den am Außenhandel beteiligten Firmen kann im eigenen Interesse nur angeraten werden, eine enge Verbindung mit der Außenhandelsstelle aufzunehmen und sich vor allem in allen Außenhandelsfragen zunächst an die Außenhandelsstelle, nicht aber an die deutschen Konsulate, zu wenden. Die AHSt hat gerade die ausdrückliche Aufgabe, die deutschen Auslandsbehörden (Konsulate) von Arbeit zu entlasten; in der weit überwiegenden Zahl der Fälle kann die AHSt die gewünschte Auskunft sofort erteilen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Tätigkeit der Außenhandelsstelle im wesentlichen unentgeltlich erfolgt. Nur bei Auskünften größeren Umfangs wird eine geringe Gebühr (Rm. 1.— für die Schreibmaschinenseite) zur Deckung der Selbstkosten erhoben. Wenn eine Firma regelmäßig mit Nachrichten beliefert werden will, ist der Jahresbeitrag von Rm. 40.— in zwei halbjährlichen Raten von Rm. 20.— zu leisten.

Deutsche Handelskammer, Wien. Die Deutsche Handelskammer in Wien hat der Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt übersandt, in dem sie darauf hinweist, daß sich ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf folgende Gebiete erstreckt: Auskunft über Ausfuhrmöglichkeiten nach Oesterreich und den Südoststaaten; Importmöglichkeiten in Oesterreich; fachmännische Beratung bei strittigen Zollauslegungen; Benennung geeigneter Vertreter in Oesterreich; vertrauliche Auskünfte über Personen und Firmen; Einziehung von Außenständen. Die Adresse der Deutschen Handelskammer in Wien ist: Wien I, Elisabethstr. 9, Postanschrift: Wien I, Postamt 12, Schließfach 8.

Devisenbewirtschaftung.

Festsetzung der Höchstbeträge für das 2. Kalenderhalbjahr 1933. Durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Mai 1933 (33/33) sollen für das 2. Kalenderhalbjahr 1933 die durch Höchstbeträge begrenzten allgemeinen Genehmigungen beibehalten werden. Für die Errechnung der Höchstbeträge für die Wareneinfuhr ist von den von dem Antragsteller in der Zeit vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931 für unmittelbare Wareneinfuhr geleisteten Aus-

landszahlungen auszugehen. Zahlungen, die z. B. durch eine Firma an selbständige inländische Importeure oder als Agent in das Ausland geleistet worden sind, können nicht berücksichtigt werden, wie dies auch schon früher der Fall war. Auch in der Regelung für das 2. Halbjahr 1933 können, wie dies bereits für das 1. Halbjahr der Fall war, saisonmäßige Schwankungen berücksichtigt werden. Wenn saisonmäßige Schwankungen für das ganze Kalenderjahr 1933 anstatt nur für das erste Halbjahr 1933 berücksichtigt und einer Firma im ersten Halbjahr 1933 bereits höhere Beträge zugeteilt wurden, so sind bei der Festsetzung der Grundbeträge für das zweite Halbjahr 1933 die zuviel zugeleiteten Devisenbeträge abzusetzen.

Die Festsetzung der Grundbeträge ist ausschließlich nach den tatsächlichen Zahlungsvorgängen der Vergleichszeit vorzunehmen, ganz gleichgültig, welche Bedürfnisse der einzelne Betrieb hat. Wenn eine Devisenbewirtschaftungsstelle nach pflichtmäßiger Prüfung zu der Ansicht kommt, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen eine höhere Devisenzuteilung erforderlich ist, und die Firma einen Ausgleich auf Grund der Zahlungsmöglichkeiten, die durch die Zahlungsabkommen mit den verschiedenen Ländern geschaffen sind, nicht herbeiführen kann, sind trotzdem die Grundbeträge in der vorgeschriebenen Weise festzusetzen und etwaige Anträge auf zusätzliche Devisenzuteilung dem Reichswirtschaftsminister zur Entscheidung vorzulegen. Nicht zu berücksichtigen sind die für das erste Halbjahr 1933 erteilten zusätzlichen Einzelgenehmigungen. Sofern auch im zweiten Halbjahr 1933 für diese Betriebe ein zusätzlicher Devisenbedarf besteht, ist ebenfalls auf Antrag der Firma die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers herbeizuführen.

Für das zweite Kalenderhalbjahr 1933 kann somit im allgemeinen wie folgt verfahren werden:

Sofern eine Firma bei Stellung des allgemeinen Antrages auf Devisenzuteilung keine anderweitige Festsetzung der Grundbeträge als für das erste Halbjahr 1933 begehrt, sind die Grundbeträge in der für das erste Halbjahr 1933 festgesetzten Höhe zuzuteilen. In diesem Falle können die Anträge unmittelbar bei der Devisenbewirtschaftungsstelle eingereicht werden. Nur wenn eine Firma Antrag auf anderweitige Festsetzung der Grundbeträge stellt, ist dieser Antrag wie bisher bei der Industrie- und Handelskammer einzureichen, die ihn mit ihrem Gutachten versehen an die Devisenbewirtschaftungsstelle weiterreicht.

Falls eine Firma weniger beantragt, als ihr nach vorstehender Regelung zustehen würde, ist diesem Antrag zu entsprechen. In diesem Falle oder wenn Devisengenehmigungen überhaupt nicht oder nur teilweise ausgenutzt werden, kann die Devisenbewirtschaftungsstelle hieraus keinen Anlaß für eine spätere geringere Devisenzuteilung herleiten. Auch für die Folgezeit bleibt der Anspruch auf Erteilung von Devisengenehmigungen in vollem Umfange aufrecht-erhalten.

Der künftige monatliche Kürzungssatz wird vom Reichswirtschaftsminister spätestens zum 15. jedes Monats den Devisenstellen bekanntgegeben; er wird gleichzeitig auch im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden, so daß in Zukunft eine Einzelmitteilung an die Firmen durch die Devisenbewirtschaftungsstellen entfällt.

Auch weiterhin darf bei den Kassa-Höchstbeträgen ein Ausgleich nur zwischen den Höchstbeträgen zweier aufeinanderfolgender Monate erfolgen. Uebertragungen und Vorgriffe, die den Satz von 25% des gekürzten Höchstbetrages übersteigen, können somit durch die Devisenstellen nur dann genehmigt werden, wenn die Uebertragung vom letzten Monat auf den laufenden Monat bzw. der Vorgriff vom laufenden Monat auf den nächsten Monat erfolgen soll.

Die Devisenbewirtschaftungsstellen sind ermächtigt, in den Fällen, in denen der Grundbetrag einer allgemeinen Genehmigung den Betrag von RM. 1000.— monatlich nicht übersteigt, von den für die einzelnen Monate vorgeschriebenen Kürzungen auf Antrag abzusehen. Für den Fall, daß die Kürzung bei einem Grundbetrag von über RM. 1000.— zu einem Höchstbetrag von unter RM. 1000.— führen würde, kann antragsgemäß der Höchstbetrag auf RM. 1000.— festgesetzt werden.

Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft. Als Fortsetzung zu einer von der Zentralstelle für Außenhandel gemeinsam mit der Schriftleitung der Korrespondenz „Industrie und Handel“ herausgegebenen Broschüre „Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft“ ist soeben ein zweites Heft erschienen, das die devisa-rechtliche Lage folgender Länder für den deutschen

P F I N G S T E N A M 4. J U N I



Helle Hüte

in den neuen
leichten Sportformen

Herren-Hüte von 3.00 an
Mützen von 1.25 an
Schülermützen

von 2.75 an

Krawatten — Gamaschen

Breite Straße 6

Aufbesserungen und Modernisieren getragener Hüte
erstklassig und preiswert!

Exporteur klärt: Ungarn, Spanien, Argentinien, Brasilien, Chile, Ecuador, Bolivien, Costa Rica, Nicaragua. Gleichzeitig enthält das Heft die inzwischen eingetretenen Ergänzungen und Berichtigungen zu den Bestimmungen des ersten Heftes, das die bedeutendsten europäischen Länder behandelt. Insbesondere werden die neuen Abmachungen mit der Tschechoslowakei ausgewertet. Das Heft enthält ferner eine kurze Uebersicht über die Möglichkeiten der Auftauung eingefrorener deutscher Exportforderungen. Der Preis beträgt ebenso wie für das erste Heft Rm. 0.50 zuzüglich Portokosten. Bestellungen sind an die Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Verlags-Abteilung, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, zu richten.

Zollwesen.

Zollabfertigung bei der Deutschen Reichsbahn, Stettin-Hauptgüterbahnhof. Nach einer Mitteilung des Präsidenten des Landesfinanzamts ist das Hauptzollamt Stettin Auslandsverkehr angewiesen worden, vom 30. Mai bis 20. September d. Js. werktäglich von 10—11, 14—15 und 17—18 Uhr einen Abfertigungsbeamten zu der Gepäckabfertigung Stettin Hbf. zu entsenden, der dort in den durch die Reichsbahn zur Verfügung gestellten Räumen die Schlußabfertigung des mit Gepäckverzeichnis überwiesenen Reisegepäckes vornimmt.

Rechtsfragen u. gerichtliche Entscheidungen.

Kein deutsches Recht für Devisenstreitigkeiten im Ausland. Eine Eier- und Geflügelhandels A.-G. in Berlin (Klägerin) stand mit der Firma S. F. in Ada (Jugoslawien) in Geschäftsverbindung. Im Januar und Februar 1929 beauftragte sie die beklagte jugoslawische Bank in Zagreb durch eine deutsche Großbank, bei welcher die Beklagte ein Konto unterhält, zu Gunsten der Firma S. F. in Ada zusammen rund 18000 Rm. zu überweisen. Die Ueberweisungen trafen auch bei der Beklagten ein, sie leitete diese aber nicht an die Firma S. F. weiter. Vielmehr hat die Beklagte, wie Klägerin behauptet, auf Grund von Devisengeschäften Verrechnungen mit der inzwischen in Vermögensfall geratenen Escompte- und Volkswirtschaftlichen Bank in Ada zu Gunsten der Firma S. F. vorgenommen. Klägerin begehrt nunmehr im Wege der Klage Rückzahlung der überwiesenen Beträge von der Beklagten. Letztere behauptet, daß die Firma S. F. die Beträge erhalten habe, denn nach den jugoslawischen Devisenvorschriften sei sowohl sie wie die Escompte- und Volkswirtschaftliche Bank Zahlstelle für die Firma im Devisenverkehr gewesen.

Das Landgericht Berlin erkannte auf Abweisung der Klage, das Kammergericht dagegen hat nach dem Klageantrage verurteilt. Auf die Revision der Beklagten ist jetzt das Urteil des Kammergerichts vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Wesentlich für die Klagebegründung ist, ob die Beklagte die überwiesenen Beträge der Firma S. F. hat zukommen lassen. Für die Klärung dieser Frage trifft nun aber die Ansicht des Kammergerichts, daß der Rechtsstreit nach deutschem Recht zu beurteilen sei, nicht zu. Der ganze Akt der Zu-

leitung des Geldes vollzog sich in Jugoslawien, wo sowohl die Beklagte, als auch die zahlungsunfähige E. u. V. Bank als auch die Firma S. F. ihren Sitz haben. Insofern wurzeln die rechtlichen Beziehungen des Schuldverhältnisses lediglich im Auslande. Somit sprechen das sog. Gebietsstatut, als auch das sog. Personalstatut für die Anwendung des ausländischen Rechtes. Wenn die Beklagte weder in der Berufungs- noch in der Revisionsinstanz die Anwendung des deutschen Rechtes bemängelt hat, so ist das nur daraus zu erklären, daß sie die Bedeutung des Zugangs der überwiesenen Beträge an die Firma S. F. nicht gekannt hat oder daß sie davon ausgegangen ist, daß deutsches und ausländisches Recht übereinstimmen werden. Die zu Unrecht erfolgte Anwendung des deutschen Rechtes aber zwingt zur Aufhebung des Urteils.

Der Reklameprozeß der Direkt-Schuhgeschäfte vorm Reichsgericht. Der Kampf des Schuhgroßhandels gegen die sog. Direkt-Geschäfte der Schuhfabrikanten ist in einer Klage der Leiser-Fabrikations- und Handelsgesellschaft m. b. H. und der Schuhfirmen Stiller und Tack bis zum Reichsgericht durchgeführt worden. Die drei Schuhhandelsunternehmen, hinter denen der Schuhhändlerverband steht, wenden sich dagegen, daß die jetzt in Konkurs befindliche Erfurter Mechanische Schuhfabrik, die Anfang 1931 an sog. „teuren Ecken“ in der Leipziger und Potsdamer Straße in Berlin, am Kurfürstendamm usw. Direkt-Geschäfte eröffnete, unter der Devise „Originalfabrikpreise plus 75 Pfg.“ für die neuen Geschäfte Reklame machte. Es kam zum Erlaß mehrerer einstweiliger Verfügungen, die für die antragstellenden Schuhhandelsgroßfirmen wechselnden Erfolg brachten. Schließlich erhoben die Großhandelsfirmen gegen die Erfurter Firma Klage auf Unterlassung des reklamemäßigen Gebrauchs der Worte „Originalfabrikpreise plus 75 Pfg.“ und auf Zahlung von Schadensersatz. Die Klägerinnen behaupten, als „Fabrikpreis“ müsse der von den größten Abnehmern berechnete niedrigste Preis gelten. An Hand ihrer vielfach gestaffelten Preisliste lege die Beklagte aber den höchsten Händlerpreis, der nur von wenigen Berliner Kleinabnehmern gezahlt worden sei, zu Grunde. Dadurch werde das Publikum getäuscht und irreführt. Das Landgericht Berlin verurteilte die Beklagte zur Unterlassung, wies aber den Schadensersatzanspruch ab. Das Kammergericht und jetzt auch das Reichsgericht haben die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen des KG., die das Reichsgericht anscheinend gebilligt hat, interessiert folgendes: Entscheidend ist, ob die Angabe der Beklagten „Originalfabrikpreis plus 75 Pfg.“ wahr oder unwahr ist. Für die Beantwortung dieser Frage kommt es auf die Auffassung der Verbraucherkreise an. Diese verstehen unter „Originalfabrikpreis“ den Preis, den der Fabrikant den Händlern anrechnet. Niemand kann unter Fabrikpreis den Herstellungspreis verstehen, denn jeder weiß, daß der Fabrikant Unkosten hat und auch noch verdienen will. Ebenso wenig kann als Fabrikpreis derjenige Preis angesehen werden, der dem Großabnehmer eingeräumt wird. Bei einem an den Einzelverbraucher gerichteten Angebot nimmt das Publikum vielmehr als Fabrikpreis denjenigen Preis an, zu dem die Ware an Händler schlechthin abgegeben wird. Danach ist gleichgültig, ob für die Fabrikate der Beklagten in Berlin vorwiegend Großabnehmer in Frage kamen. Von dieser Auffassung aus ist die Angabe der Beklagten keine unrichtige. Beweise für das Gegenteil haben die Klägerinnen nicht erbringen können.

Bankauskunft. Abgelehnte Haftung. Redliche Kreditauskünfte sind in der Regel äußerst vorsichtig gehalten, das liegt in der Natur der Sache. Sie müssen auch mit aller Aufmerksamkeit gelesen und erwogen werden. Das gilt umso mehr, wenn es sich um die Auskunft einer Bank über einen ihrer Kunden handelt. Begreiflicherweise kann man nicht verlangen, daß die Bank ihren Kontrahenten jedem Anfrager völlig preisgibt. Hauptsache ist und bleibt immer, daß sie nichts Unwahres mitteilt.

Eine neue Reichsgerichtsentscheidung sagt hierzu im näheren das Folgende:

Eine Bank ist keine Auskunftfei. Der Kläger, der zur Beklagten in keinen Rechtsbeziehungen stand, konnte nicht erwarten, daß diese ihm alles, was sie über die Verhältnisse ihres Kunden R. wußte, rückhaltlos mitteilen und dabei auch ihre eigenen Beziehungen zu R. und deren Entwicklung bis in die Einzelheiten hinein erschöpfend offen legen werde. Kläger hatte vielmehr nur ein Recht darauf, daß ihm die befragte Bank, sofern sie überhaupt eine Auskunft erteilte, dabei nichts Unwahres sagte und ihm nicht durch — nicht erkennbare — Verschweigung erheblicher Umstände

ein täuschendes Bild vorspiegelte. Diesen Anforderungen aber genügte die erteilte Auskunft; sie war offensichtlich zurückhaltend und trotzdem so, daß das Gesagte den Anfrager bei auch nur einiger Vorsicht eher zurückschrecken als anreizen mußte, R. ein Darlehen zu geben. Mit der Möglichkeit, daß die Auskunft gleichwohl mißverstanden werden und dadurch Schaden verursachen könnte, brauchte die Beklagte bei dem geschäftlich nicht unerfahrenen Kläger nicht zu rechnen.

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind für langjährige und treue Dienste Ehrenurkunden an folgende Herren verliehen worden:

1. Wilhelm Brodmeyer (25 Jahre bei der Firma Leon Sauniers Buchhandlung, Stettin).
2. Otto Kókowski (25 Jahre bei der Zuckervertriebsgesellschaft der Baltischen Rübenzuckerfabriken G.m.b.H. zu Berlin, Zweigniederlassung Stettin).
3. Hermann Krüger (25 Jahre bei der Firma Henckert & Kasten, G.m.b.H., Stettin).
4. Albert Piepenburg (25 Jahre bei der Firma Paul Julius Stahlberg, Stettin).
5. Otto Kösterke (25 Jahre bei der Firma Stettiner Bergschloß-Brauerei A.G., Stettin).

Messen und Ausstellungen.

Donaumesse in Bratislava. Die XIII. Internationale Donaumesse in Bratislava (Preßburg) findet vom 27. August bis 3. September 1933 statt. Interessenten können näheres auf dem Büro der Kammer erfahren.

Verschiedenes.

Abwehr der Greuel- und Boykottpropaganda. Im Jakob-Trachtenberg-Verlag, Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 79, ist ein Buch zur Abwehr der Greuel- und Boykottpropaganda erschienen, welches den Titel trägt:

„Die Greuelpropaganda ist eine Lügenpropaganda, sagen die deutschen Juden selbst“.

Der Text ist bereits in einem Band in deutscher, englischer und französischer Sprache erschienen. Weitere Ausgaben in deutscher, holländischer und schwedischer, sowie in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache sind in Vorbereitung. Infolge der rein sachlichen Behandlung der Materie dürfte diesem Buch, das auch der Industrie- und Handelskammer vorliegt, eine bemerkenswerte Beachtung, insbesondere im Ausland, gesichert sein. Die weitere Verbreitung dieses Buches wird wirksam dazu beitragen, der Greuelpropaganda entgegenzutreten. Jeder sachlich denkende Ausländer wird nach Durchsicht dieses Buches, in dem die eindrucksvollen Proteste jüdischer Organisationen, Persönlichkeiten und Zeitungen Deutschlands zusammengefaßt sind, die feste Ueberzeugung gewinnen, daß die Greuelhetze auf Lügen beruhte und daß daher sämtliche gegen deutsche Erzeugnisse inszenierten Boykotte einer Berechtigung entbehren. Um dem Buche weiteste Verbreitung zu sichern, ist der Preis trotz gediegener Ausstattung auf nur RM. 2.50 zuzüglich Porto festgesetzt worden. Die Kammer würde es begrüßen, wenn auch die Firmen ihres Bezirks, die Auslandsbeziehungen unterhalten, dieses Buch von dem genannten Verlag Jakob Trachtenberg, Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Str. 79, beziehen würden. Wenn jede Firma von sich aus eine Anzahl von Exemplaren an alle ihre Kunden, Lieferanten, Vertreter und Filialen im Auslande versenden würde, würde dies zweifelsohne die Stimmung im Auslande günstig für Deutschland beeinflussen.

Zusammenschluß im Auskunftsgewerbe. Die beiden bestehenden Organisationen des deutschen Auskunftsgewerbes, der Verband Deutscher Auskunftsunternehmen E. V. Berlin und der Reichsverband Deutscher Handelsauskunfteien E. V. Berlin, haben in gemeinsamer Aussprache am 15. Mai 1933 beschlossen, in Uebereinstimmung mit der Reichskampfbundführung des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes den berufsständischen Reichsverband aller vertrauenswürdigen Handelsauskunfteien und berufsmäßigen Auskunfterteiler zu bilden.

Evidenzzentrale Bamberg—Nürnberg. Ueber die Evidenzzentrale Barberg—Nürnberg F. J. Müller, Bamberg, Weidendamm 47, liegen Auskünfte vor. Interessenten können Näheres auf dem Büro der Kammer erfahren.

Buchbesprechungen.

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr v. 10. 5. 32 mit ergänzenden Bestimmungen, kart. Taschenformat, Verlag A. Thielebein, Berlin-Zehlendorf, Burggrafenstr. 8.

Zu dieser praktischen und preiswerten Zusammenstellung ist jetzt ein Nachtrag erschienen, der die Verordnung gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, die Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr v. 25. 10. 32 (Neue Bestimmungen über Elektrokarren, Profilhöhe der hochelastischen Vollgummireifen und über Schneeketten) sowie die Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs v. 3. 2. 33 (Neue Führerscheinklassen) enthält. Durch diesen Nachtrag kommt das Buch wieder auf den neuesten Stand. Das Buch kostet mit Nachtrag RM. 1,—, der Nachtrag allein bei Einzelbezug RM. 0,20. Bei Einzelbestellung des Nachtrages empfiehlt sich Voreinsendung von RM. 0,25 in Briefmarken.

Das Abladegeschäft, von Dr. jur. Hans Haage, stellv. Syndikus der Handelskammer Hamburg. Ein praktisches Handbuch für Kaufleute und Juristen. Preis in Leinen gebunden Rm. 8.—. Hamburg 1933. Friedrichsen, de Gruyter & Co. G. m. b. H.

Das Abladegeschäft gehört nicht zu den typisierten Verträgen, die im Treibhaus des Gesetzgebers Aufnahme gefunden haben und hier fortgebildet werden; das Abladegeschäft ist vielmehr eine wild gewachsene Pflanze, die von der Literatur recht stiefmütterlich behandelt ist. Es läßt sich nicht bestreiten, daß im Laufe der Jahrzehnte auf dem Gebiete des Abladegeschäfts zahlreiche Usancen, und in gewissem Umfange bereits ein Handelsgewohnheitsrecht, herangereift sind. Der Zeitpunkt, diese Früchte im Wege einer umfangreichen Usancen-Kodifikation einzuheimsen, ist jedoch noch nicht gekommen. Die vorliegende Arbeit soll eine Zwischenlösung schaffen. Sie will dem Kaufmann und dem praktischen Juristen einen kurzen Ueberblick über das

Recht des Abladegeschäfts gewähren, wie dieses sich zur Zeit im Spiegel der kaufmännischen Verkehrsauffassung und der Rechtsprechung der Schiedsgerichte und der ordentlichen Gerichte darstellt. Dem Kaufmann, der auf Grund seiner praktischen Erfahrungen das Recht intuitiv findet, soll das vorliegende Buch die Möglichkeit gewähren, sich auch konstruktiv mit dem Recht des Abladegeschäftes vertraut zu machen. Eine ausführlich gegliederte besondere Inhaltsübersicht und ein reichhaltiges Schlagwörterverzeichnis ermöglichen es jedem Interessenten, sich an Hand der vorliegenden Arbeit sofort über die einschlägigen Fragen, insbesondere die Auswirkungen der cif-, fob- und ab Kai-Klausel, die Spesen- und Risikoverteilung usw. zu unterrichten.

Angebote und Nachfragen.

- 1308 Port Sudan (Rotes Meer) sucht Geschäftsverbindung mit Im- und Exporteuren für die verschiedensten Waren.
- 1309 Memel sucht Abnehmer von Verpackungskisten jeder Größe aus Sperrplatten.
- 1441 Seligenthal i. Th. sucht Vertreter für Sattlerbedarfsartikel und Eisenwaren für den Bezirk Ostpreußen und Pommern.
- 1540 Hamburg wünscht Geschäftsverbindung mit leistungsfähigen Maklern oder Agenten für den Verkauf von ausländischen Häuten und Fellen für Konfektion und Industrie.
- 1548 Berlin sucht Generalvertreter für einen neuen Farbspritzapparat.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Frauenstr. 30 II, Zimmer 13, für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8–13 und 15–18 Uhr (außer Sonnabends nachm.) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Steuerkalender für den Monat Juni 1933.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

(5.) 6. Juni:

1. Abführung der im Monat Mai 1933 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit diese Beträge nicht schon am 20. Mai 1933 abzuführen waren. Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat Mai 1933 einbehaltenen Beträge.
2. Abführung der im Monat Mai 1933 einbehaltenen Bürgersteuer für Lohnsteuerpflichtige, soweit die Abführung nicht schon am 20. Mai 1933 zu erfolgen hatte.

10. Juni:

1. Vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer 1933 auf Grund des zuletzt zugestellten Steuerbescheides.
2. Monatliche Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für den Monat Mai 1933. Schonfrist bis zum 17. Juni 1933.
3. Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer 1933 für Lohnempfänger.

15. Juni:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat Mai 1933, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist diese Zahlung erst am 20. Juni 1933 fällig.

2. Zahlung der Grundvermögensteuer für den Monat Juni 1933 für alle nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
3. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat Juni 1933.
4. Abgabe der Gewerbeertragsteuererklärung in Stettin.

17. Juni:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Mai 1933.

20. Juni:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat Mai 1933 in Stettin.
2. Zahlung der Grundvermögensteuer 15. Juni 1933 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn sie für den ganzen Betrieb 200 Reichsmark übersteigen.
3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1933 einbehaltenen Bürgersteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit die Zahlung an die Gemeinde zu erfolgen hat, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt und soweit die hiernach abzuführende Summe mindestens 200 Reichsmark beträgt.

24. Juni:

Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer für Wochenlohnempfänger.

Einzelhandel.

Werbeaufwurf.

1. Was ist der Verband des Stettiner Einzelhandels?

Er ist die einzige und maßgebliche Organisation, in welcher alle Zweige des Einzelhandels zusammengefaßt sind;

er ist die einzige umfassende mittelständische Organisation im Stettiner Einzelhandel.

Die Warenhäuser sind ausgeschlossen. Der Verband steht in einem bewußten Gegensatz zu diesen Betrieben.

2. Welches ist der Aufgabenkreis des Verbandes?

a) Der Verband vertritt die wirtschaftlichen und fachlichen Belange des gesamten Stettiner Einzelhandels;

b) der Verband erfüllt die Aufgaben des Arbeitgeberverbandes: er schließt die Tarifverträge ab und hat daher allein den maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer (der Angestellten und Arbeiter).

3. Welche Vorteile bietet der Verband seinen Mitgliedern?

Wir beraten unsere Mitglieder einwandfrei und ausführlich auf betriebswirtschaftlichem und steuerlichem Gebiete, wie überhaupt in allen Fragen des Geschäftes, z. B. der Reklame.

Wir führen Verhandlungen mit den Lieferanten.

Wir vertreten die Interessen des einzelnen Mitgliedes gegenüber den Behörden.

Wir bearbeiten Beanstandungen wegen unlauterer Reklame des Konkurrenten und stellen Strafanträge in Strafprozessen.

Wir beraten in allen Arbeitnehmerfragen; wir vertreten unsere Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten mit den Arbeitnehmern vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht.

4. Was wird der Verband des Stettiner Einzelhandels werden?

Er wird in die kommende ständische Gliederung der Deutschen Wirtschaft als maßgebliche örtliche Einzelhandelsvereinigung eingereiht werden. Jeder Einzelhändler wird später zwangsweise Mitglied dieses Verbandes werden.

5. Und die Beitragsbelastung?

Sie ist selbst auch für den kleinsten Betrieb unwesentlich. Der monatliche Beitrag wird für jedes einzelne Geschäft von einer Finanzkommission gerecht festgesetzt. Die heutige wirtschaftliche Lage findet weitgehende Berücksichtigung. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt RM. 1,50.

6. Wie verhält sich der bisher abseits stehende Geschäftsinhaber?

Er schließt sich dem Verbands des Stettiner Einzelhandels, welcher unter nationalsozialistischer Führung steht, umgehend an; er zeigt damit auch, daß er den Geist der heutigen Zeit verstanden und sich mit seinen Berufsgenossen schicksalsverbunden fühlt.

Gleichschaltung des Vereins der Schuhwarenhändler von Stettin und Umgegend e. V.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Freitag, den 28. April d. Js., wurde die Gleichschaltung des Vereins der Schuhwarenhändler von Stettin und Umgegend e. V. durchgeführt. Der Vorsitzende, Thiel, gab bekannt, daß er soeben an einer Vorstandssitzung des Reichsverbandes Deutscher Schuhwarenhändler e. V. in Erfurt teilgenommen habe, und daß der Reichsverband sich durch eine Aenderung des Vorstandes den neuen politischen Verhältnissen angepaßt habe. Der Reichsverband habe bereits die Unterorganisationen aufgefordert, sich ebenfalls schnellstens umzustellen.

Zur Gleichschaltung wurde eine vollkommene Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Zum 1. Vorsitzenden wurde der Kaufmann Thiel, Stettin, Breite Straße, und zum 2. Vorsitzenden der Kaufmann Marienthal, Stettin, Hohenwollenstraße, gewählt.

Gleichschaltung des Stettiner Textilverbandes. Die Ortsgruppe Stettin des Reichsbundes des Textil-Einzelhandels e. V., in der der Stettiner Textil-Einzelhandel zusammengefaßt ist, hielt unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Evers am Donnerstag, den 18. Mai d. J., eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, welche vor allem der Gleichschaltung in der Ortsgruppe galt.

Der Geschäftsführer gab einen Bericht über die letzte mittelständische Gesetzgebung, in der er besonders das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels und das Gesetz

über das Zugabewesen vom 12. 3. 1933 behandelte. Er erwähnte ferner, welcher Umbau innerhalb des Textil-Einzelhandels geplant ist, und wie sich die neue Organisation in die bevorstehende ständische Wirtschaftsgliederung einbauen wird. —

Im Anschluß an diesen Bericht wurde folgender Vorstand einstimmig gewählt:

1. Vorsitzender: Rudolf Döring,

2. Vorsitzender: Julius Evers,

Schatzmeister: Fritz Guhrsch,

Beisitzer: Stedtitz, Graff, Sperling, Reichelt.

Die anwesenden Mitglieder wurden aufgefordert, nach Kräften für die Ortsgruppe die noch abseits stehenden Textil-Einzelhändler als Mitglieder zu werben, damit die Ortsgruppe bereits vor der Durchführung des ständischen Umbaus eine geschlossene Vertretung des Stettiner Textil-Einzelhandels darstellt.

Tarifverträge im Stettiner Einzelhandel.

Die Arbeitsbedingungen (Gehalt, Lohn, Urlaub usw.) der im Stettiner Einzelhandel beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen regeln sich nach wie vor nach den Tarifverträgen, welche der Verband mit den Gewerkschaften abgeschlossen hat. Der Verband gibt jederzeit über den Inhalt der Tarifverträge Auskünfte.

Kündigung von Lehrverträgen.

Nach dem geltenden Recht des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung ist nur eine fristlose Kündigung des Lehrverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für zulässig erklärt worden.

Die Frage, ob die Möglichkeit besteht, in dem Lehrvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dieser wie ein anderes Arbeitsverhältnis mit einer bestimmten Kündigungsfrist von beiden Seiten aufgelöst werden könne, wurde bisher verneint, da der Lehrvertrag ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag sei.

Das Reichsarbeitsgericht hat sich nunmehr im Gegensatz zu der bisher herrschenden Rechtsauffassung auf den Standpunkt gestellt (Urteil vom 2. 11. 1932), daß es mit dem Wesen eines Lehrvertrages nicht unvereinbar sei, eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

Das Reichsarbeitsgericht stützt diese Rechtsfrage darauf, daß auch bei Verträgen, die an sich auf bestimmte Zeit abgeschlossen sind, die Vertragsparteien durchaus ein Interesse daran haben können, eine vorzeitige Lösungsmöglichkeit des Vertrages vorzunehmen.

Wenn sich auch das genannte Urteil mit einem gewerblichen Betriebe und mit einem gewerblichen Lehrvertrage beschäftigt, so kann trotzdem u. E. kein Zweifel daran sein, daß die in den Entscheidungsgründen für gewerbliche Lehrverträge entwickelten Rechtsgrundsätze auch auf kaufmännische Lehrverträge zur Anwendung kommen müssen.

Mit Rücksicht auf das Urteil des R.A.G. dürfte es sich empfehlen, in Zukunft in den Lehrverträgen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorzusehen. Dabei wird in kaufmännischen Lehrverträgen die Kündigungszeit nicht kürzer als 1 Monat sein dürfen, da diese bereits für Handlungsgehilfen als Mindestkündigungsfrist zwingend vorgeschrieben ist. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein.

Polizeiverordnung über die Aufstellung von Waagen und Wiegeschalen vom 30. März 1933.

„Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) wird mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Pommern in Stettin für den Umfang der Provinz Pommern nachstehende Polizeiverordnung über die Aufstellung von Waagen und Wiegeschalen erlassen.

§ 1.

In allen Verkaufsstellen, in welchen im Kleinhandel Gegenstände des täglichen Bedarfs verkauft werden, sind die zum Abwiegen der Waren dienenden Waagen oder Wiegeschalen so übersichtlich aufzustellen, daß der Wiegevorgang vom Käufer genau beobachtet werden kann.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis RM. 150.—, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe durch die Regierungsamtsblätter in Kraft.“